

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND.



BERLIN 1924.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94.

TORTONAS ABFALL VOM LOMBARDENBUND.

Eine diplomatische Untersuchung

von

FERDINAND GÜTERBOCK.

Als Friedrich Barbarossa im Herbst 1174 nach sechseinhalb-jähriger Abwesenheit den Boden der Lombardei betrat, fand er das ganze Land gegen sich geeint. Aber wie gewaltig der ihn befehldende Lombardenbund auch nach außen hin angewachsen war, an innerer Festigkeit hatte er im Laufe der Jahre eingebüßt, und so gelang es dem Kaiser und seinem Legaten Erzbischof Christian von Mainz, bald Breschen in die Reihen des Bundes zu schlagen. Schon 1173 hatte Erzbischof Christian im Kampf gegen Ancona das seebeherrschende Venedig vorübergehend zu einem Bündnis verlockt und die reiche Stadt dem Lombardenbund, dem sie weiterhin nur noch dem Namen nach angehörte, dauernd entfremdet. Im Winter 1174 zu 1175 zog dann der krieglerische Erzbischof zahlreiche Städte und Herren der südlichen Romagna auf seine Seite.¹ Gleichzeitig führte der Kaiser den Hauptschlag von Nordwesten gegen Piemont: er brannte Susa nieder und bewog Pavia, Turin und fast alle Magnaten der westlichen Poebene zum Anschluß; auch Asti, Alba und Acqui mußten sich ihm beugen. Zwar trat mit dem heldenmütigen Widerstand Alessandrias ein Umschwung ein: im Frühjahr 1175 nahte ein Entsatzheer der Lombarden, und auf dem Felde von Montebello kam es zu einem vorläufigen Friedensschluß. Aber aus verschiedenen Anzeichen wie aus der Langsamkeit des lombardischen Vormarsches, aus der Plötzlichkeit des Friedensschlusses und namentlich aus dem verspäteten Ausrücken des Cremoneser Truppenkontingents²

¹) S. hierzu meine Diss.: Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes (Berlin 1895) S. 63 ff.; A. HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280 (EBERINGS hist. Studien 76) S. 113 ff. ²) Über den verspäteten Auszug der Cremoneser Truppen siehe die Darstellung Bosos (DUCHESNE, Liber Pontifica-

erhält man doch den Eindruck, als ob der Städtebund sich durch innere Uneinigkeit gelähmt fühlte, weil die führende Stadt im Bunde, Cremona, eine zaudernde Haltung einnahm, ja vielleicht schon damals mit einem Teil der Bürger aus alter Rivalität gegen Mailand zur kaiserlichen Partei neigte. Jedenfalls war es ein genialer Schachzug Barbarossas, daß er zu Montebello die letzte Entscheidung über die zu vereinbarenden Friedensbedingungen gerade in die Hand Cremonas legte und so die glimmenden Funken der im Städtebund schlummernden Gegensätze zu heller Flamme entfachte. Daß er dann sein Heer vorzeitig entließ, hatte freilich für ihn die verhängnisvollsten Folgen: wehrlos, wie er war, mußte er nun dem drohenden Gegner die nachträgliche Hinzuziehung der römischen Kurie zu den Verhandlungen und hiermit die Durchbrechung der ursprünglichen Vertragsbasis zugestehen¹, ohne

lis 2, 429). Allerdings erhebt der Kaiser in seiner späteren Klageschrift gegen Cremona (Const. 1, 426 ff.) den Vorwurf (S. 428), in dem Lombardenheer, das Alessandria entsetzen wollte, habe sich auch der „Cremese“ Wazo mit seinem Truppenkontingent befunden, eine Nachricht, die GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, 521 „ziemlich dunkel“ findet, die sich aber völlig aufklären läßt. Denn dieser Wazo ist zweifellos eine Person mit dem Vicentiner Podestà Wazo, der am 16. April 1175 den Vertrag von Montebello beschworen hat (Const. 1, 340; in dem Index Nominum S. 728 sind die beiden Wazo fälschlich voneinander geschieden) und der in einer anderen Urkunde vom 8. Okt. 1175 (VERCI, Storia degli Ecelini 3, 59) ebenfalls als Podestà Vicenzas genannt und dort ausdrücklich als Cremonese bezeichnet wird (s. schon WÜSTENFELD im „Repertorio dipl. Cremonese“ S. 273 und ASTEGIANO CD. Cremonese 2, 212 und 290 in Mon. Hist. Patr. Ser. 2 Bd. 22); er war 1184 und 1185 Podestà Cremonas (MG. SS. 31, 6). Wenn also Barbarossa in seiner späteren Klageschrift nur die Beteiligung des Vicentiner Podestà an dem Feldzug von 1175 als feindliche Handlung Cremonas zu erwähnen weiß und wenn dementsprechend bei den Verhandlungen von Montebello in der Tat kein Konsul Cremonas — nur der eine Bundesfeldherr Anselm von Doveria war noch Cremonese — zugegen war, so verdient Bosos Bericht über den verspäteten Auszug der Cremonesen wohl Glauben. Was freilich Boso über einen Volksaufbruch und eine Absetzung der Cremoneser Konsuln hinzufügt, ist sicherlich tendenziös entstellt, da gerade die Cremonesen allen Grund hatten, mit dem Abkommen von Montebello zufrieden zu sein. Will man eine Volksbewegung in Cremona annehmen, so könnte man sie am ehesten auf eine Agitation der römischen Kurie (siehe meine Diss. S. 15 f.) zurückführen.

¹) Gegen diese in meiner Diss. vertretene Auffassung wendet sich HAUOK in seiner Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 4 (3. und 4. Aufl.

daß er die sich lang hinspinnenden Verhandlungen zu einem Ergebnis führen konnte. Aber durch jene Verhandlungen hat er doch immerhin den Grund zu der ein Jahr später erreichten Aussöhnung mit Papst Alexander gelegt¹; und auch für den Augenblick hat er die Friedensepisode zur Stärkung seiner Position in der Lombardei auszunutzen gewußt: durch Verleihung von Privilegien befreundete er sich religiöse Orden und Hospitäler namentlich an strategisch wichtigen Punkten²; am Alpenabhang gewann er das nach wie vor in scharfem Gegensatz zu Mailand stehende Como³; und als der Lombardenbund die Annahme des Cremoneser Schiedsspruches verweigerte und der Krieg wieder ausbrach, zog sich naturgemäß Cremona von dem Bund immer mehr zurück, und auch die Treue anderer Städte wie die Lodi und Bergamos scheint wenigstens vorübergehend ins Wanken geraten zu sein.⁴ Allerdings vermochte der Bund in der Schlacht von Legnano sich noch zu einer großen Kraftanstrengung auf-

1913) S. 298 N. 3: er will den Cremoneser Schiedsspruch vertragsgemäß auf Ende Mai oder Anfang Juni 1175, d. h. in eine Zeit verlegen, in der die Verhandlungen mit der Kurie noch in vollem Gange waren. Aber dies ist m. E. schon nach dem Wortlaut des Schiedsspruches (Const. 1, 345f.) nicht angängig, zumal außerdem noch unser bester Quellenbericht über die Vertragsverletzung, die Erzählung des damals in Italien weilenden Gotfried von Viterbo, sich keinesfalls auf die Ablehnung des Schiedsspruches beziehen läßt, sondern wegen der Zeitbestimmung — nach acht Tagen seien die Lombarden vertragsbrüchig geworden — einzig und allein auf die Forderungen des Bundes. Andererseits ist HAUCK zuzugeben, daß der Kaiser die Forderungen der Bundesstädte an sich noch nicht als Vertragsbruch betrachten durfte. Aber ein 'offener Vertragsbruch' ist nach meiner Auffassung überhaupt nicht eingetreten. Vielmehr bedeuteten die Forderungen des Bundes mit ihrer Abweichung von der Vertragsbasis nur einen ersten Schritt, der dann in der Folge zu dem Scheitern der Verhandlungen mit der Kurie und zu der Ablehnung des Schiedsspruches führte und der so allerdings das entscheidende Element für eine Vertragsverletzung in sich schloß. (Außer meiner Diss. S. 21 s. auch meine Abhandlung 'Ancora Legnano!' [Mailand 1901] S. 15.)

¹) Die auffallend rasche Einigung Barbarossas mit der Kurie zu Anagni im Herbst 1176 erklärt sich zum Teil daraus, daß die Parteien sich schon ein Jahr zuvor im Laufe der langwierigen Verhandlungen des Sommers 1175 einander genähert hatten (vgl. meine Diss. S. 26).

²) St. 4178. 4181^a. 4182; vgl. hierzu meine Ausführungen NA. 27, 246f.

³) St. 4177. 4032^a. 4558^a. Über die vorausgehenden Streitigkeiten Comos und Mailands s. ROVELLI, Storia di Como 2, 350ff.

⁴) Vgl. GIESEBRECHT 5, 775.

zuraffen. Aber der Ausgang der Schlacht brachte für das Stärkeverhältnis der Parteien keine wesentlichen Veränderungen.¹ Wohl mußte sich Como nun dem siegreichen Städtebund wieder anschließen. Andererseits wurde jedoch Cremona jetzt unaufhaltsam auf die Gegenseite getrieben: die Stadt, die sich an der Schlacht nicht beteiligt hatte, machte im Sommer 1176 nochmals einen vergeblichen Vermittlungsversuch, erhielt zum Lohn ein wertvolles kaiserliches Privileg und trat nach einigem Zögern endlich im Dezember 1176 nach neuen Zugeständnissen des Kaisers offen auf seine Seite.² Der Parteiwechsel Cremonas blieb bezeichnenderweise kein vereinzelter Vorgang: etwa zu derselben Zeit wurde der Abfall Tortonas bekannt. Laut klagten der Papst und der Lombardenbund über die Verräter. Daß so trotz des glänzenden Sieges von Legnano die Reihen der Bundes sich zu lichten begannen, war für Barbarossa ein entscheidender Erfolg, den er in den Verhandlungen von Ferrara und Venedig als gewandter Diplomat weiter auszunützen verstand.

Der Übertritt Tortonas war wohl von kaum geringerer Wichtigkeit als der Cremonas, ja mochte in mancher Hinsicht bei den Zeitgenossen einen noch stärkeren Eindruck hervorrufen. Welch eine überraschende Wendung, daß hier dem Kaiser eine bisher haßerfüllte Todfeindin, die er einst dem Untergang geweiht, befreundet, daß den Mailändern ihre treuste Bundesgenossin, deren Mauern sie neu aufgebaut hatten³, abspenstig gemacht wurde! Und auch vom militärischen Standpunkt betrachtet mußte gerade Tortonas Parteiwechsel als äußerst wertvoll gelten, da so der Ring um Alessandria sich eng zusammenschloß und der Fall

¹) S. meine Broschüre 'Ancora Legnano!' S. 22f. ²) Vgl. Const. 1, 347 f. n. 247; St. 4181. 4185. 4408. (Const. 1, 426 f. n. 302); GIESEBRECHT 5, 791 ff. und 809 ff. 6, 531 f. und 536. ³) Siehe hierzu den 1155er Brief der Mailänder Konsuln an die Tortonesen in der neuen Edition

MANARESI: Gli Atti del Comune di Milano fino all' anno MCCXVI (Milano 1919) S. 53 f. n. 34. Die Frage, ob der Brief in allen Teilen echt ist, wird von MANARESI (in der Einleitung S. XCIX) ähnlich wie von HOLDER-EGGER (in der Ausgabe der *Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia* SS. Rer. Germ. S. 19 N. 1) in der Schwebe gelassen, während HOFMEISTER NA. 43, 103 N. 1 dazu neigt, für die Echtheit des Briefes unter Hinweis auf die Glaubwürdigkeit der dem Brief beigefügten Namen der Mailänder Konsuln einzutreten. Da aber diese Namen auch einem verfälschten Aktenstück beigefügt sein könnten, verdient die Frage der Echtheit doch noch eine gründlichere Prüfung.

dieser Stadt, den der Kaiser mit allen Mitteln erstrebte, unabwendbar erschien. Fiel aber Alessandria, dann verlor der Lombardenbund seinen letzten Stützpunkt in Piemont; und auch hiervon abgesehen war schon mit dem Übertritt Tortonas nahezu die ganze westliche Poebene der kaiserlichen Herrschaft unterworfen, während durch den Abfall Cremonas in den mittleren Teil der Lombardei, der noch dem Bunde anhing, ein gefährlicher Keil getrieben wurde.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt Cremona und Tortona sich vom Bunde gelöst, in welcher Weise sie sich auf die Seite des Kaisers geschlagen haben, ist von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der Machtstellung der Parteien vor und nach der Schlacht von Legnano und hiermit für die Wertung der Schlacht und der damaligen politischen Lage.

Cremonas Übertritt ist in seinen Hauptphasen aus verschiedenen Quellen hinreichend bekannt.¹ Dagegen erscheint der nicht minder folgenschwere Parteiwechsel Tortonas bisher wenig geklärt und bedarf noch der kritischen Untersuchung, zumal es sich hierbei nicht nur um einen historisch bedeutsamen Vorgang handelt, sondern auch um ein methodisch reizvolles Problem der Urkundenforschung, das schon an sich eine besondere Betrachtung verdient. Ich habe eine Prüfung der verwickelten Frage bereits vor Jahren in dieser Zeitschrift in Aussicht gestellt², und ich will das damals gegebene Versprechen nunmehr einzulösen suchen.

Der Vertrag, durch den Barbarossa die Stadt Tortona wieder zu Gnaden annahm, liegt uns in doppelter Fassung vor. Die eine Fassung ist in einer Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. vom 4. Februar 1193 überliefert und gehört, wie schon BRESSLAU in seinem Handbuch der Urkundenlehre³ erwähnt, zu den frühesten aus der Reichskanzlei erhaltenen Beispielen einer fast vollständigen Transsumierung einer Vorurkunde. Viel bemerkt wurde überdies die Eigentümlichkeit, daß die Urkunde Barbarossas in der einen Überlieferung als selbständiges Dokument das Datum des 4. Februar 1183 trägt, also genau das gleiche Tagesdatum aufweist wie die

¹) Vgl. ASTEGIANO in Hist. Patr. Mon. Ser. 2, Bd. 22, CD. Crem. 2, 291 ff. und GIESEBRECHT 5, 758 ff. ²) NA. 27, 250 und 37, 377.

³) 2¹, 305 N. 1.

Bestätigungsurkunde Heinrichs. Die Frage ist: welche der beiden Urkunden wurde an dem angegebenen Tage — am 4. Februar — wirklich ausgestellt, die Vorurkunde Barbarossas von 1183 oder die Bestätigungsurkunde Heinrichs von 1193?

FICKER, der den einzigartigen Fall in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre bespricht¹, vertritt die Ansicht, daß das Tagesdatum in Heinrichs Urkunde durch dasjenige in der Vorurkunde Barbarossas bestimmt wurde; und da er das Tagesdatum nicht in dem Transsumpt, sondern nur in der selbständigen Überlieferung der Barbarossaurkunde findet, da er ferner den datierten Text als ursprüngliche Fassung betrachtet, den datenlosen Text aber auf eine spätere Neuausfertigung zurückführt, so sieht er sich zu der komplizierten Hypothese genötigt, daß das Tagesdatum der ersten Fassung der Barbarossaurkunde nicht direkt, sondern durch Vermittelung einer Zwischenurkunde, die freilich das Datum in unserer Überlieferung eben nicht enthält, auf das Tagesdatum der Bestätigungsurkunde Heinrichs eingewirkt habe. Unter dem Einfluß von FICKERS Hypothese bewegen sich verschiedene neuere Auffassungen: WEILAND nimmt in seiner Edition des Tortoneser Vertrages² im engsten Anschluß an die FICKERSche These an, daß die Vertragsurkunde Barbarossas zunächst am 4. Februar 1183 ausgestellt, dann bald darauf in erweiterter Form neu ausgefertigt und schließlich von Heinrich im Jahre 1193 unter Wiederholung des für 1183 zutreffenden Tagesdatums bestätigt wurde; demgegenüber stellte ich in meiner Dissertation³ fest, daß die Zeugenreihe der Vertragsurkunde gar nicht in das Jahr 1183, sondern in den Winter 1176/77 gehöre, und ich folgerte hieraus, daß eine urkundliche Fassung jener Zeit existiert haben müsse und daß schon diese das in den späteren Dokumenten erwähnte Tagesdatum enthalten haben könne.⁴ Andererseits waren GRÄF⁵ und GIESEBRECHT⁶ im Widerspruch zu der FICKERSchen These der Ansicht, daß das Tagesdatum einzig und allein mit der Urkunde Heinrichs von 1193 in Verbindung zu setzen sei. Namentlich GRÄF hat in einer schon 1888 veröffentlichten italienischen Abhandlung — einer Übersetzung seiner bekannten Dissertation, die er aber hier

¹) 2, 498 und 501 (§ 172 und 178). ²) Const. 1, 391. ³) a.a.O. S. 100 ff. ⁴) Ebendort S. 109 f. ⁵) F. GRÄF, La fondazione di Alessandria in relazione colla storia della Lega Lombarda, tradotta dal tedesco dal Prof. G. A. BOLTSCHAUER (Alessandria 1888) S. 100 ff., insbesondere S. 108 ff. ⁶) GIESEBRECHT 6, 536.

noch um zwei wertvolle, bis heute wenig beachtete Exkurse bereicherte — darauf hingewiesen, daß das 1183er Datum sich nur in jüngeren Drucken finde und vermutlich durch Verstümmelung aus dem Datum der 1193er Urkunde Heinrichs entstanden sei. Auch hat er in der mir früher leider entgangenen Publikation bereits vor mir den Nachweis geführt, daß die Zeugenreihe der Barbarossaurkunde zu 1176/77 gehöre, indem er in jene frühe Zeit die beiden Fassungen der Urkunde — die eine als Vertragsentwurf, die andere als endgültiges Vertragsdokument — verlegt.

Bei Untersuchung der Streitfrage wollen wir den Ausgang von der Überlieferung des Datums nehmen. Die Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. trägt in allen uns erhaltenen alten Hss. das Datum des 4. Februar 1193; und da die dort angeführten Zeugen, wie selbst FICKER zugibt¹, zu dem Tagesdatum gut passen, so spricht an sich nicht das geringste dagegen, die Ausstellung der Urkunde auf den 4. Februar des J.s 1193 anzusetzen.

Andererseits läßt sich in der Urkunde Barbarossas die Zeugenreihe mit dem Datum des 4. Februar 1183 nicht vereinigen, und dieses Datum ist hier auch nicht gut überliefert: es steht in keiner älteren Hs., es findet sich überhaupt nicht in dem transsumierten Text B, sondern nur in der selbständig überlieferten Fassung A, und zwar dort nur in dem Druck MURATORIS und BOTTAZZIS (*MCLXXXIII, indict. I, regnante dom. Federico Roman. imper. invict., prid. non. febr.*)², während die Ausgaben SCHIAVINAS, GHILINIS und SALICES das mit der Bestätigungsurkunde Heinrichs übereinstimmende 1193er Datum aufweisen (*MCXCIII, indict. XI, regnante dom. Henrico VI. Roman. imper. invict. regni eius XXIII, imperii II, prid. non. febr.*)³ und die älteste Hs. aus dem Anfang des 13. Jh.s in dem Chartarium Dertonense gar kein Datum bringt. Im Zusammenhang mit dieser Barbarossaurkunde ist außerdem noch ein von den Tortonesen geleisteter Treueid erhalten: wiederum in dem Chartarium Dertonense ohne

¹) Beiträge zur Urkundenlehre 2, 501 § 178. ²) MURATORI, Antiqu. Ital. 4, 289f.; BOTTAZZI, Le antichità di Tortona e suo agro (Alessandria 1808) S. 303 ff. ³) SCHIAVINA, Ann. Alexandriae in Mon. Hist. Patr. 11, 79; GHILINI, Annali di Alessandria (Alessandria 1903) 1, 91 f.; SALICE, Annali Tortonesi (Torino 1874) 1, 507 ff. SALICE hat den Urkundentext oft willkürlich verändert, so auch in der Datierungszeile: *Henrico sexto Roman. regi et imper. invict. regno eius anno 23 et imper. 2, prid. non. febr.*

Jahres- und Tagesdatum, in der Ausgabe MURATORIS und BOTTAZZIS mit dem Datum *MCLXXXIII, indict. I, prid. nonas februarii*, bei SALICE in zwei Überlieferungen einmal mit 1183, *indict. decima, prid. nonas februarii*, das andere Mal mit *MCXCIII, indict. X prid. non. februarii*.¹ Es ist leicht zu erkennen, daß die von SCHIAVINA und SALICE gebotenen Datierungsangaben der Vertragsurkunde und des Treueids aus der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. entlehnt sind.² Wenn aber WEILAND daraufhin die Überlieferung SCHIAVINA-SALICES, die er als Text A* bezeichnet, völlig verwirft³ und wenn ähnlich GRÄF aus dem datenlosen Text des Chartarium Dertonense zunächst den 1183 datierten Text MURATORI-BOTTAZZIS und erst aus diesem dann den 1193 datierten Text SCHIAVINA-SALICES ableitet⁴, so tauchen mir hiergegen Bedenken auf; denn ganz abgesehen davon, daß SCHIAVINA schon 1600 d. h. früher als MURATORI lebte⁵, ist es meines Erachtens von vornherein wahrscheinlicher, daß sich aus dem datenlosen der 1193er und dann aus dem 1193er der 1183er Text entwickelte und daß so der Überlieferung SCHIAVINAS (A*) eher eine größere Bedeutung zukommt als der Überlieferung MURATORIS.

Völlige Klarheit schafft hier freilich erst eine ältere Edition DA MILANOS, die BOTTAZZI zitiert, die aber GRÄF und WEILAND nicht auffinden und daher nicht verwerten konnten.⁶ In diesem seltenen, 1599 erschienenen Druck⁷ — ich lernte ihn in einem

¹) SALICE S. 510 und S. 526.

²) Bei SCHIAVINA, bei dem der

Treueid nicht überliefert ist, finden sich auch mitten im Text der Vertragsurkunde (vgl. Const. 1, 393 N. r) die Worte *imperatore Henrico* statt *imperatore Friderico*. SALICE hat das eine Mal (S. 510) wohl die Überlieferung MURATORIS (1183) mit der Überlieferung SCHIAVINAS (10. Indiktion) vermengt.

³) WEILAND, der die Datierungen des Vertrages und des Treueides (Const. 1, 393 und 394) nach der Überlieferung MURATORIS gibt, verwirft (S. 391 und 393) die Überlieferungen SCHIAVINAS und SALICES als verderbt.

⁴) GRÄF S. 121.

⁵) Auf das höhere Alter der Überlieferung SCHIAVINAS ist nicht zuviel zu geben, weil auch die Datierung MURATORIS bereits im J. 1618 von MONTEMERLO (s. hierüber weiter unten S. 315 N. 2) erwähnt wird.

⁶) GRÄF S. 109; WEILAND in Const. 1, 390 (N. 1).

⁷) Das Büchlein hat einen langen umständlichen Titel: *Historia della vita, martirio e morte di S. Martiano e di Santo Innocentio, primi vescovi di Tortona. Altre cose appartenenti si all' antichità della religione come ad essa città raccolte da diversi autori per Gio. Luigi DA MILANO, nobile cittadino Tortonese. Stampata in Tortona per Bartolomeo Bolla a dì XVI di*

Exemplar der Münchener Staatsbibliothek kennen — hat die Vertragsurkunde Barbarossas das Datum: *Actum anno domini MCXCIII, indict. X, regnante domino Henrico sexto Rom. imperatore invictissimo, regnum eius XXIII, imperio secundo, pridie nonas februarii*, und der Treueid der Tortonesen entsprechend: *Anno domini MCXCIII, indictione X, prid. non. februarii*. Beidemale stimmt also die Jahres-, Indiktions- und Tagesangabe wörtlich mit der der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI.¹ überein: ein Zweifel über die Herkunft der Datierung ist nicht möglich. Aber trotz der so eindeutigen 1193er Datierung finden sich bei DA MILANO vor der Vertragsurkunde noch die Worte: *Privilegium domini Federici imperatoris 1183!* DA MILANO bringt also die beiden Jahreszahlen 1183 und 1193 nebeneinander zu Beginn und am Schluß der Urkunde, und zwar die Jahreszahl 1193 mit den dazugehörigen genauen Datierungsangaben der Regierungszeit Heinrichs VI., dagegen die Zahl 1183 ohne jeden Zusatz nur als Überschrift. Man wird hier sogleich den Verdacht hegen, daß DA MILANO die Überschrift willkürlich hinzugefügt habe, weil er die Unmöglichkeit der vorgefundenen 1193er Datierung erkannte. Und in diesem Verdacht wird man bestärkt, wenn man beobachtet, wie bei DA MILANO in der Veröffentlichung einer anderen Urkunde der Fall einer zweifellos willkürlichen Datierung nachweisbar erscheint. DA MILANO druckt nämlich — und sein jüngerer Landsmann SALICE ist ihm darin gefolgt² — unmittelbar nach den beiden oben besprochenen Dokumenten, dem Vertrag und dem Treueid, noch eine zu Salerno am 10. Februar ausgestellte Kaiserurkunde, die in das J. 1221

novembre 1599'. Die beiden uns interessierenden Urkunden, der Vertrag und der Treueid, sind S. 133 ff. und 137 f. abgedruckt.

¹) In der Urkunde Heinrichs VI. (Bibl. della Soc. Stor. Subalp. 31, 99 und 49, 17) lautet die Datierung: *Actum anno domini MCXCIII, indictione X, regnante domino Henrico sexto Romanorum imperatore invictissimo, regni eius anno XXIII, imperii secundo. Data per manum Sigelochi protonotarii, pridie nonas februarii*. Daß hier in der Bezeichnung der Indiktion und der Königsjahre Zeitangaben des vorausgehenden Jahres 1192 beibehalten sind, das entspricht dem damaligen Kanzleigebrauch: s. St. 4791. 4793. 4794. 4795. 4801. 4811. 4812^a. 4813. 4814. Hiernach dürfte auch im Original des Tortoneser Vertrags (St. 4795^a) die 10. Indiktion gestanden haben und nicht die zum J. 1193 gehörende 11. Indiktion, die allerdings in der Vorurkunde Barbarossas bei SCHIAVINA (s. o.) angegeben ist. ²) SALICE S. 518 f.

gehört, die aber hier mit der völlig irrigen Jahreszahl 1188 publiziert wird.¹ Augenscheinlich ist in diesem Fall der Irrtum dadurch zu erklären, daß ein geschichtskundiger Forscher den Kreuzzugsaufruf Kaiser Friedrichs ohne Jahreszahl vorfand und ihn unter Verwechslung Friedrichs II. mit Friedrich I. in dasjenige J. verlegte, in welchem, wie er wußte, Friedrich I. seinen Kreuzzug vorbereitet hatte. Wenn nun kurz vor einer so leichtfertigen Jahresbestimmung der mit der unmöglichen 1193er Datierung versehene Tortoneser Vertrag Barbarossas zehn Jahre zurück in die Zeit des weltbekannten Konstanzer Friedens von 1183 gesetzt wird, so dürfte hierbei nicht minder willkürlich verfahren sein. Beidemale erkennt man denselben wohl historisch gebildeten, aber wenig kritisch veranlagten Gelehrten, der die Daten der in Tortona überlieferten Urkunden zu berichtigen und zu ergänzen sucht. Und dieser Gelehrte kann kaum ein anderer gewesen sein als der Tortonese LUIGI DA MILANO, bei dem ja die 1183er und die 1188er Jahresdatierung der beiden Urkunden zum ersten Mal auftauchen. Bezüglich der 1183er Datierung des Tortoneser Vertragsdokuments ist noch besonders zu beachten, daß in dem 1599er Druck DA MILANOS die Jahreszahl 1183 zunächst nur kurz in der Überschrift der Urkunde erscheint und daß dann wenige Jahre später in dem 1618 herausgekommenen Tortoneser Geschichtswerk MONTEMERLOS zum ersten Mal das volle Datum des 4. Februar 1183 zitiert wird.² Hiernach muß die Verknüpfung der 1193er Datierung mit der Urkunde Barbarossas jedenfalls schon vor Ende des 16. Jh.s entstanden sein, und alsdann wird die Hinzufügung der 1183er Jahreszahl gegen Ende des

¹) Vgl. Const. 2, 116 f. (n. 93); Bibl. della Soc. Stor. Subalp. 31, 150. In der Tortoneser Überlieferung bei DA MILANO und SALICE wie auch in einem Ms. des 17. Jh.s im Tortoneser Bischofsarchiv ist die irrige Jahreszahl 1188 der richtigen Datierung *datum Salerni IIII idus februarii indictione nona* angehängt. Zur Entschuldigung mag dienen, daß in dieser Tortoneser Überlieferung die Urkunde nicht mit den Worten *Fredericus secundus* ... beginnt, sondern nur mit *Federicus dei gratia Romanorum imperator*. Daß freilich im Titel *rex Sicilie* steht und als Ort der Datierung Salerno genannt wird, das hätte wohl auch einem Tortoneser Historiker des 16. Jh.s schon einen Fingerzeig geben können.

²) N. MONTEMERLO, *Raccoglimento di nuova historia dell'antica Città di Tortona* (Tortona 1618) S. 31f.: *come appare da un Privilegio particolare di giurisdizione conservato negli Archivi di essa Città autentico, fatto a 4 Febbraio 1183*. ... Vom selben Tag datiert MONTEMERLO ebendort auch den Treueid der Tortonesen.

16. Jh.s auf den Tortoneser Geschichtschreiber DA MILANO zurückzuführen, wird die weitere Umprägung der 1193er in die 1183er Datierung bald darauf, spätestens zu Beginn des 17. Jh.s, anzusetzen sein.

Aus der Edition DA MILANOS läßt sich also entnehmen, daß GRÄF zwar, ähnlich wie WEILAND, Alter und Bedeutung des 1193 datierten Textes nicht ganz richtig eingeschätzt, aber im übrigen ein durchaus zutreffendes Urteil gefällt hat: die 1183er Datierungen der Vertragsurkunde Barbarossas und des Treueids der Tortonesen erweisen sich als eine Verstümmelung von dem 1193er Datum der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. und verdienen daher keinen Glauben; nur zu der Urkunde Heinrichs von 1193 gehört das Tagesdatum des 4. Februar.

Hiermit wäre die Datierungsfrage, soweit sie FICKER aufwarf, gelöst, und das 1183er Datum, das lange Verwirrung gestiftet hat und das noch in jüngsten Veröffentlichungen festgehalten wurde¹, dürfte nunmehr endgültig aus der Diskussion ausscheiden. Entpuppt sich demnach die früher irrig datierte Urkundenfassung „A“ als ursprünglich datenlos, so hat man umgekehrt bei der Urkundenfassung „B“, die bisher als datenlos galt, gerade vor kurzem ein Datum ans Licht gezogen, so daß uns hier wieder ein neues Forschungsproblem entgegentritt.

Wie bereits GRÄF bemerkte², wird in einer gegen Ende des 16. Jh.s kompilierten Tortoneser Chronik³ der Inhalt der Urkundenfassung B unter dem J. 1176 ausführlich rekapituliert; das Tagesdatum ist dort freilich ausgelassen, und zwar nicht nur im Druck, sondern auch schon in dem Ms. der Chronik, das ich im Mailänder Staatsarchiv daraufhin eingesehen habe.⁴ Zur Ergänzung fand ich aber auf einer 1901 unternommenen Studienreise im Tortoneser Bischofsarchiv⁵ ein kurzes Regest derselben

¹) S. z. B. HOFMEISTER NA. 43, 147 N. 1 und 5; HALLER oben S. 72 N. 3. ²) GRÄF S. 108. ³) Cronaca di Tortona ed. L. COSTA, Torino 1814, S. 42ff. Ein anderer Abdruck der Chronik erschien 1864 in Novi.

⁴) Auf die Worte *in particolare a li di* ... folgt eine Lücke im Ms. wie im Druck. ⁵) Tortona Archivio della Mensa Vescovile, Konvolut: I Privilegi 1083—1784. Statuti 1326—1665. In meiner Veröffentlichung des Regests NA. 27, 249 (s. auch die Abhandlung Ancora Legnano! S. 32) ist fälschlich *rinova* (bzw. *rimova*) *i privilegii* gedruckt statt

Urkundenfassung B mit dem Jahres-, Monats- und Tagesdatum: *1176 a di 6 Marzo*. Weiterhin haben dann A. TALLONE und E. GABOTTO den Urkundentext B nach einem jüngst entdeckten Notariatsinstrument vom 11. Juni 1269 aus dem Kommunalarchiv von Voghera ediert¹; der Text dieses Notariatsinstruments enthält am Schluß eine verstümmelte Datierung: *Signum domini Federici Romanorum regis (!) invictissimi, anno MCLXXVI, mense marcii, indicione nona*. Schließlich finden sich von der Urkundenfassung B, wie ich kürzlich feststellen konnte, im Turiner Staatsarchiv wie auch im Tortoneser Kommunalarchiv Kopien vom 16. Februar 1618 mit mehreren handschriftlichen Vorlagen und gedruckten Ableitungen², die zum Teil die gleichen Datierungsangaben bieten: *Signum domini Federici Romanorum regis tertii (!) invictissimi, quod signum est in medio superscriptorum verborum*.³ *Anno 1176, mense martii, indicione nona*.

Das Tagesdatum liegt uns also nur in einem italienischen Regest vor, das Monatsdatum außerdem in Kopien von 1269 und 1618, das Jahresdatum überdies in dem ausführlichen Auszug in einer Chronik des 16. Jh.s. Das Tagesdatum ist demnach nicht sicher überliefert. Besser bezeugt erscheint das Monats- und das Jahresdatum namentlich durch die Notariatsinstrumente vom 11. Juni 1269 und vom 16. Februar 1618. Daß hier die Angaben des Tages und der *anni regni et imperii* fehlen, ist, da es sich um Kopien

revoca i privilegii. Hervorgehoben sei auch hier, daß der um die Lokalforschung verdiente Canonico VINCENZO LEGÈ, wie einst vor zwanzig Jahren, wieder im J. 1921, als ich im Auftrage der MG. nach Tortona kam, meine Nachforschungen in liebenswürdigster Weise unterstützt hat.

¹) Bibl. della Soc. Stor. Subalp. 49, 7 ff. und 31, 95 ff. ²) Torino Archivio di Stato: Inventario del Tortonese Mazzo 1 (Tortona in generale); Tortona Archivio di Comune: Cat. I documenti generali 1170 — 1450. In beiden Konvoluten zu Turin und Tortona befinden sich mehrere hs. Kopien der Urkunde wie auch gedruckte Einzelblätter mit dem Vermerk: *Ita est in Archivio Illustriss. Magistratus Extraord. Redd. Status Mediol. inter ceteras scripturas iunctas Ordin. Magistrali diei 16. Februarij 1618. in Causa aquarum Flum. Scripse in fil. n. 293 et pro fide etc. Joseph Carbonus*. Derselbe Vermerk steht auch noch unter einer gleichzeitigen Kopie des 1193er Privilegs Heinrichs VI., das wieder die Barbarossaurkunde ohne Datum inseriert enthält: auch diese Kopie liegt in Einzeldrucken des 17. Jh.s vor. ³) Auf den Druckblättern liest man *urbe etc.* statt der richtigen Lesart *verborum*, die man in einer der hs. Überlieferungen trifft.

handelt, noch kein Verdachtsmoment. Vertrauen erweckt, daß die Indiktionsangabe zu der Jahreszahl paßt und daß die gleiche Jahreszahl auch in dem in der Chronik erhaltenen Urkundenauszug, der wahrscheinlich auf eine andere Vorlage zurückgeht¹, wiederkehrt. Da freilich diese Datierung mit der Zeugenreihe der Urkunde, wie wir weiter unten noch des näheren zeigen werden, nicht in Einklang zu bringen ist, so bleiben Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen, und wir müssen daher zunächst nachprüfen, inwieweit das Datum eine Bestätigung durch andere Quellenzeugnisse erhält.

Von einem Bündnis Barbarossas mit der Stadt Tortona spricht Propst Otto von Raitenbuch in einem undatierten Brief, den er an seinen Bruder, den Abt Rupert am Tegernsee, gerichtet hat²: *De imperatore hoc audivimus, quod capta Terdona civibus eiusdem civitatis in gratiam receptis et secum federe confirmatis rursus Alexandriam oppugnare aggressus sit et quod Terdonensibus sibi nunc adiunctis Alexandria rebellare non sufficiat.* Diese interessante Nachricht, in der der Übertritt Tortonas in Zusammenhang mit einem Angriff Barbarossas auf Alessandria steht, ist schon mehrfach, aber bisher wenig befriedigend, kommentiert worden. Wenn GIESEBRECHT glaubt, der Brief sei aus Italien geschrieben³, so sehe ich für eine solche Annahme keinen greifbaren Grund, ich halte sogar das Gegenteil für wahrscheinlicher; denn Otto von Raitenbuch muß den Brief bald nach einem Aufenthalt im Kloster Dießen am Ammersee geschrieben haben, da er in dem Brief von seiner Anwesenheit in Dießen und von einem Streit der Dießener mit der Tegernseer Kirche berichtet.⁴ Wichtiger ist die Frage der Datierung, der sich nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg stellen. FECHNER setzt das Schreiben in seinem chronologischen Verzeichnis der von ihm benutzten Briefe und Urkunden in den Oktober 1174.⁵ PETERS wendet jedoch hiergegen mit Recht ein,

¹) Die Vorlage des in der Chronik überlieferten Regestes scheint ein Tagesdatum (s. o. S. 316 N. 4) enthalten zu haben. Auch erfolgt die Aufzählung der den Tortonesen zugesprochenen Kastelle in etwas abweichender Reihenfolge. Völlig zwingend sind allerdings diese beiden Argumente nicht.

²) PEZ, Thes. Anecd. Novissimus 6^b, 26 (n. 12).

³) GIESEBRECHT 6, 535.

⁴) Man beachte namentlich die Worte des Briefes: *Quid ad hec afferatis, nihilominus, dum presens essem, cognovimus.*

⁵) H. FECHNER, Udalrich II. von Aquileja und Otto von Reitenbuch (Wien 1859) S. 48; abgedruckt im Arch. f. Kunde österr.

daß im Herbst 1174 der erste Angriff Barbarossas auf Alessandria stattfand, während in dem Brief von einer Erneuerung des Angriffs (*rursus Alexandriam oppugnare aggressus sit*) die Rede ist. PETERS verlegt seinerseits das Schreiben ohne stichhaltige Begründung in den September 1176¹, und GIESEBRECHT will es in einen späteren Monat des Herbstes 1176 einreihen, indem er die in dem Brief enthaltene Nachricht von einer Bedrohung Alessandrias in Verbindung mit der Kaiserurkunde bringt, die am 20. November in der Nähe Alessandrias in der Reichsburg Annone ausgestellt ist.² Aber diese Urkunde vom 20. November³ gehört, wie ich in meiner Dissertation nachwies⁴, nicht zu 1176, sondern zu 1175; und es ist überhaupt im Gegensatz zu der GIESEBRECHTSchen Auffassung anzunehmen, daß Barbarossa nach der Schlacht von Legnano sein Heil nicht mehr in den Waffen, sondern nur noch in friedlichen Verhandlungen zunächst mit den Lombarden, dann mit Papst Alexander suchte.⁵ Auf keinen Fall dürfte der Kaiser, nachdem er mit dem Papst den Vertrag von Anagni abgeschlossen, noch einen Angriff gegen Alessandria unternommen haben. Daß der Brief Ottos von Raitenbuch nicht in den Spätherbst 1176 verlegt werden kann, ist übrigens schon von PETERS betont, der das Fehlen jeglicher Anspielung auf die damaligen weltbewegenden Ereignisse hervorhebt. Insbesondere läßt sich der Inhalt des Briefes in keiner Weise auf die Wende des J. 1176 zu 1177 beziehen, d. h. auf die Zeit, in der der Übertritt Tortonas wie der Cremonas endgültig eintrat und bekannt wurde. Aber es geht nun viel zu weit, wenn man, wie ich dies wohl früher einmal tat⁶, aus solchen Erwägungen heraus

Geschichtsquellen 21, 340. Zu den oft recht willkürlichen Datierungen FECHNERS vergleiche man die treffliche Rezension A. COHNS in den GGA. 1859, S. 1302 ff.

¹) C. PETERS, Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig S. 35 N. 2, beruft sich vor allem darauf, daß Cremonas Übertritt, wie H. PRUTZ (Kaiser Friedrich I., 2, 360) gezeigt habe, erst nach der Schlacht von Legnano erfolgt sei. Aber dies läßt noch keine Schlüsse auf den Zeitpunkt von Tortonas Übertritt zu. ²) GIESEBRECHT 5, 806. 6, 535. ³) St. 4183. ⁴) a. a. O. S. 33 ff.; hierzu NA. 27, 246. ⁵) S. meine Abhandlung Ancora Legnano! S. 22f. ⁶) In meiner Diss. S. 111f. GIESEBRECHT 5, 806 hatte schon richtiger den von Otto von Raitenbuch berichteten Übertritt Tortonas und den einer späteren Zeit zuzuweisenden endgültigen Parteiwechsel der Stadt unterschieden; aber auch er nimmt doch auf Grund der Nachricht Ottos

die Glaubwürdigkeit der ganzen Briefstelle angezweifelt oder ihr nur insofern Glauben geschenkt hat, daß man höchstens die Möglichkeit einer Gefährdung Alessandrias, aber keinen damaligen Angriff des Kaisers auf die Stadt zugab.

Ehe man zu der Annahme eines irrigen Gerüchts greift, ist die Frage zu stellen: gab es einen Augenblick, in welchem ein erneuter Angriff Barbarossas auf Alessandria in Verbindung mit einem Parteiwechsel Tortonas gestanden haben kann?

Hier kann naturgemäß nicht die Zeit der ersten Belagerung Alessandrias im Winter 1174/75 in Frage kommen, wohl aber die Zeit des folgenden Winters. Daß der Kaiser damals seine Angriffe gegen Alessandria erneuert hat, wissen wir aus der zeitgenössischen Darstellung Romualds von Salerno¹, und wir erfahren überdies aus Urkunden, daß Barbarossa in jenem Winter am 6. und 20. November mit einem Gefolge von italienischen und deutschen Magnaten in Annone vor den Toren Alessandrias lagerte² und daß die Rektoren des Lombardenbundes in einem Eide am 31. Januar Maßnahmen zur Verteidigung Alessandrias verabredeten.³ Aus diesen sich ergänzenden völlig einwandfreien

keinen damaligen Angriff auf Alessandria an, sondern spricht nur von der Absicht des Kaisers, Alessandria anzugreifen.

¹) SS. 19, 441: *Imperator autem spe pacis consequende frustratus de novo guerram Lombardis facere cepit et Alexandriam modis quibus poterat infestare. Lombardi autem e converso ceperunt illi pro posse resistere et Alexandrinis opem et auxilium pro viribus ministrare. Et quia imperator . . . repugnante horrore hiemis in Alexandria obsidione stare non poterat, se cum suis intra Papiam recepit et nacta opportunitate temporis frequenter circa Alexandriam discurrebat, eius arbores et vineas devastabat, capiebat cives et damna eis quantacunque poterat infererebat. Alexandrini autem tum per se tum Lombardorum auxilio ei viriliter resistebant et vicina loca que ei favebant impugnare et destruere non cessabant.* ²) St. 4179. 4183; vgl. hierzu meine Diss. S. 36.

³) MANARESI, Gli Atti del Comune di Milano S. 140ff. Auffällig ist schon zu Beginn des Eides, daß Alessandria in dem Titel des Bundes ausdrücklich mit erwähnt wird. Sodann beachte man den Satz: *Et si de his, que necessaria fuerint ad defensionem Alexandrie, discordia fuerit orta inter rectores, partem illorum sequar, cui Rodulfus adhererit, excepto de exercitu vel hoste, quo non tenear, nisi omnes vel maior pars rectorum in concordia fuerint.* Und zum Schluß schwören noch insbesondere die Rektoren von Piacenza und Brescia: *quisque facere similiter iurare suos socios consules et credentiam ad voluntatem Rodulfi de Concese potestatis Alexandrie.* — Wenn MANARESI S. 140 in

Quellen läßt sich nun folgendes anschauliche Bild von den damaligen Ereignissen gewinnen: der Kaiser, der die Belagerung Alessandrias im Frühjahr 1175 abgebrochen hatte, zog im November aufs neue gegen die Stadt, mußte freilich beim Einsetzen der strengen Winterzeit die Belagerung wiederum aufheben, unternahm jedoch weiterhin von Pavia aus noch mehrere Streifzüge in das alessandrinische Gebiet und bedrängte die Stadt namentlich durch Verwüstung von Weinbergen und Gefangennahme von Bürgern, während die Alessandriner mit Hilfe des Lombardenbundes Widerstand leisteten und Vergeltung an den umliegenden feindlichen Ortschaften übten. Wie lange die Plänkeleien um Alessandria andauerten, ist nicht sicher feststellbar. Da aber die Bundesrektoren am 31. Januar Hilfeleistungen für die bedrohte Stadt in Aussicht nahmen, so werden sich die Kämpfe doch mindestens bis in den März hingezogen haben.

Erinnern wir uns jetzt, daß gerade auf Anfang März 1176 die Tortoneser Vertragsurkunde datiert ist, so erscheint die Datierung in diesem Zusammenhang recht glaubwürdig: die oben besprochenen Nachrichten Ottos von Raitenbuch schlagen ja eine Brücke von dem Tortoneser Vertrag zu den bei Romuald erwähnten Kämpfen um Alessandria; denn es liegt nahe, einerseits Ottos Nachricht von einem Bündnis Barbarossas mit Tortona in Verbindung zu setzen zu dem uns erhaltenen Bündnisvertrag und seinem neuentdeckten Datum, andererseits die sich anschließende Nachricht Ottos von einer Bedrohung Alessandrias zu kombinieren mit Romualds Erzählung von damaligen Angriffen des Kaisers auf das Gebiet Alessandrias.

Eine solche Kombination erhält noch dadurch eine Stütze, daß der Kaiser in der Tat dem Bündnis mit Tortona durch einen dem Bündnisvertrag beigegebenen Zusatz eine Spitze gegen Alessandria gegeben hat.¹ Allerdings steht dieser Zusatz nur in der Fassung A des Vertrages, die das 1176er Datum gerade nicht

Zusammenhang mit diesem Schwur vom Januar 1176 noch einen undatierten Eid setzt, in welchem die Vertreter der Bundesstädte sich unter anderem zur Aufstellung eines Hilfsheeres zur Verteidigung Alessandrias verpflichten, so ist allerdings hier seine Argumentation m. E. nicht zwingend, und ich neige nach wie vor zu der älteren Auffassung, die den Eid ein Jahr früher einreicht. Immerhin verdient die von MANARESI aufgeworfene Datierungsfrage, nochmals eingehender untersucht zu werden.

¹) Den Text s. unten S. 358 § 8.

aufweist und die, wie wir noch sehen werden, wohl in eine spätere Zeit zu setzen ist. Aber vermutlich ist der Zusatz der Fassung A, wenn nicht im Wortlaut, so doch dem Sinn nach aus der ersten Fassung des Vertrages entnommen.¹ Denn eine ähnliche gegen Alessandria sich richtende Bestimmung findet sich in einem mit der ersten Fassung des Vertrages eng zusammenhängenden Dokument: in dem Sicherheitseid, den Pavia den Tortonesen anlässlich ihres Übertritts zur kaiserlichen Partei geschworen hat.² Dieser Paveser Eid, der uns zu weitergehenden Schlüssen führt, verdient hier eine kurze Betrachtung.

Bekannt ist ja, wie Tortona von altersher eine Gegnerin Pavias, eine Bundesgenossin Mailands war, wie Barbarossa 1155 und 1163 Tortona zerstören ließ³ und die Expansionspolitik Pavias auf Kosten des Tortoneser Gebiets begünstigte, indem er vor allem in einem Privileg vom 8. August 1164 zahlreiche einst zu Tortona gehörige Ortschaften den Pavesen überwies und ihnen obendrein die Zusicherung gab, Tortona solle gleich der Tortoneser Burg Castelnovo nicht wieder aufgebaut werden.⁴ Wenn nun nach der Entstehung des Lombardenbundes und nach dem vollständigen Umschwung, der sich in dem abermaligen Wiederaufbau Tortonas und der Gründung Alessandrias kundgab, der Kaiser ganz neue Bahnen in seiner piemontesischen Politik einschlagen und ein Bündnis mit Tortona schließen wollte, dann mußte er zunächst die den Pavesen gemachten Zusagen zurücknehmen und eine Versöhnung zwischen Pavia und Tortona anbahnen. Demgemäß handelt der Vertrag, den der Kaiser mit Tortona abschloß, naturgemäß viel von Pavia; insbesondere übernahm Barbarossa die Verpflichtung, daß Pavia mit der alten Rivalin Frieden halten, ihr die entrissenen Ortschaften ausliefern, ihr Schutz und Beistand geloben werde: *Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent*

¹) In der ersten Vereinbarung Barbarossas mit Tortona könnte eine auf Alessandria bezügliche Bestimmung vielleicht in einer besonderen, uns verlorengegangenen Urkunde gestanden haben, zumal die uns überlieferte Urkunde B einseitig nur Verpflichtungen des Kaisers gegenüber Tortona enthält. ²) Den Text s. unten S. 354 ff. ³) SIMONSFELD, Friedrich I. S. 294 ff.; GIESEBRECHT 5, 46 ff. und 385 f.; 6, 338 und 423. ⁴) St. 4024; BÖHMER, Acta Imp. 1, 112 ff. n. 121. Erhalten ist auch der Vertrag, den die Tortonesen am 24. Juni 1165 in Salis mit Pavia abschließen mußten: vgl. GABOTTO-LEGÈ, Le carte dell' Archivio Capitolare di Tortona in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 29, 82 f.

se cum eis Der Schwur der Pavesen, auf den hier hingewiesen wird, ist uns in dem Chartarium Dertonense zusammen mit der Fassung A des Tortoneser Vertrages und mit dem von den Tortonesen geleisteten Treueid erhalten, und wie jene beiden Tortoneser Dokumente¹ hat auch die Paveser Urkunde in dieser Überlieferung kein Datum; aber sie enthält doch eine datierbare Angabe in einem Satz, der sich gerade auf Alessandria bezieht: *Si vero illi de Palea usque ad mediam quadragessimam per voluntatem imperatoris de Palea egressi fuerint, tenebimur, quod nullum eis malum inferemus.*

Wie die Bestimmungen des Paveser Eids vielfach denen des Tortoneser Vertrages entsprechen, so zeigen in beiden Urkunden auch die Angaben über Palea d. h. Alessandria² eine gewisse Verwandtschaft: beide Angaben nehmen auf eine zukünftige Auflösung oder Räumung der Stadt Bezug. Aber während in dem Tortoneser Vertrag eine vielleicht kommende Auflösung der Stadt in die Landgemeinden nur angedeutet wird, weist der Paveser Eid klar und eindeutig auf die Räumung der Stadt als unmittelbar bevorstehend hin und setzt sogar schon einen bestimmten Termin für die Räumung fest. Da eine derartige Räumung Alessandrias in der damaligen Epoche vom Kaiser nur mit Gewalt durchgesetzt werden konnte³, so bietet dieses Zeugnis des Paveser Eides uns eine vollgültige Bestätigung für die Nachrichten Ottos von Raitenbuch, daß Barbarossa nach dem Übertritt Tortonas Alessandria bedroht und schon mit dem Fall der Stadt gerechnet habe (*quod Terdonensibus sibi nunc adiunctis Alexandria rebellare non sufficiat*).

Es bleibt noch die Frage: In welchem Jahr hat sich der Kaiser seinem Ziel so nahe gewähnt, daß er bereits einen bestimmten Termin für die Übergabe Alessandrias festsetzen zu können glaubte? In dem bischöflichen Archiv zu Tortona fand ich zugleich mit dem oben erwähnten Regest des Tortoneser Vertrages auf einem Blatt die Notiz⁴: *1176 et 1177 iura-*

¹) S. oben S. 312f. ²) Die Bezeichnung *Palea* für Alessandria findet sich ebenso in der Fassung A des Tortoneser Vertrags (s. u. S. 358) wie auch schon in dem Vertrag von Montebello (Const. 1, 407): *Alexandriam, id est illius loci, quem Paleam vocant.* ³) Man beachte hierzu die Worte des Paveser Eides: *quod nullum eis malum inferemus.*

⁴) Im Tortoneser Bischofsarchiv im Konvolut: I Privilegi 1083—1784.

mentum Papiensium in executione mandati Federici primi imperatoris in reconciliatione cum Derthonensibus. In der Tat kommt für die Datierung des Paveser Eides, der ja mit dem Tortoneser Vertrag in engstem Zusammenhang steht, nur das J. 1176 oder 1177 in Betracht.¹ Die Entscheidung bringt uns hier der Termin, den der Kaiser nach der Angabe des Paveser Eides für die Räumung Alessandrias in Aussicht genommen hat: *usque ad mediam quadragesimam*, d. h. bis Mittfasten. Bedenkt man nämlich, daß im J. 1177 Mittfasten, das ist der Sonntag Lätare, der 3. April war und daß in jenem Jahr bereits seit Ende März Papst Alexander in Venedig weilte, daß zu derselben Zeit der Kaiser schon nach Cesena kam², daß schon seit langem, mindestens seit Beginn des Jahres, vollständige Waffenruhe in der Lombardei herrschte³, so erscheint es ganz unmöglich, auf den April 1177 die Nachricht von einer bevorstehenden Übergabe Alessandrias zu beziehen. Dagegen paßt die Nachricht ausgezeichnet zu dem J. 1176, in welchem Mittfasten auf den 14. März fiel; denn nach der Darstellung Romualds hat Barbarossa im Winter 1175/76 mehrfach das Gebiet Alessandrias mit Waffengewalt angegriffen, und gerade im Märzmonat des J. 1176 ist Tortona nach dem Zeugnis des Vertragsdokuments auf die kaiserliche Seite übergetreten. Besser können sich zwei Daten gar nicht ergänzen, als das Datum des Tortoneser Vertrages, nach welchem der Kaiser das Bündnis mit Tortona am 6. März abschloß, und die Zeitangabe des Paveser Eides, nach der der Kaiser den Termin für die Räumung Alessandrias acht Tage später auf den 14. März festsetzte.⁴ Und in denkbar

Statuti 1326—1665 finden sich mehrere Urkundenverzeichnisse des 16. und 17. Jh.s: in einem dieser Verzeichnisse trifft man das Regest des Tortoneser Vertrages (s. oben S. 316 N. 5), in einem anderen die Erwähnung des Paveser Eides. Übrigens wird an beiden Stellen auch das Privileg Heinrichs VI. von 1193 aufgeführt.

¹) Daß der Paveser Eid nicht mit WEILAND (Const. 1, 394f.) in das J. 1183 zu verlegen ist, hat schon GRÄF S. 125 erkannt. GRÄF S. 75 setzt den Eid in den Winter 1176/77; HOFMEISTER NA. 43, 104 N. 3 datiert ihn richtiger auf März 1176, indem er aber eine Wiederholung des Eides im J. 1183 annimmt oder als möglich erwägt. ²) S. GIESEBRECHT 5, 819; 6, 538. ³) Ebendort 5, 812; 6, 534. ⁴) NA. 27, 250 N. 3 habe ich einen Zweifel an der Richtigkeit des Tagesdatums angedeutet. Ein solcher Zweifel erscheint jetzt kaum noch zulässig, da die Datierung auf Anfang März durch die Angabe des Paveser Eides gesichert ist.

bestem Einklang hiermit steht die Nachricht Ottos von Raitenbuch, Barbarossa habe nach Abschluß des Tortoneser Vertrages bei einem erneuten Angriff auf Alessandria keinen Widerstand mehr erwartet.

Aus dem bisherigen Gang der Untersuchung ergibt sich auf jeden Fall so viel, daß der Kaiser und die Pavesen einen Bündnisvertrag mit Tortona schon vor der Schlacht von Legnano zu Anfang März 1176 vereinbart haben.

Mit dieser Datierung harmonieren allerdings nicht die Namen der Zeugen, die unter der Vertragsurkunde des Kaisers stehen und die uns in beiden Urkundenfassungen A und B gleicherweise überliefert sind. Denn die Zeugenreihe, welche, wie schon berührt¹, zu dem irrigen 1183er Datum der Fassung A nicht stimmt, läßt sich ebensowenig mit dem richtigen 1176er Datum der Fassung B in Verbindung bringen: man beachte nur, daß unter den Zeugen, die den Vertrag beschwuren, Graf Bernhard von Sachsen genannt, und daß unter denen, die den Vertrag beschwören sollten, Erzbischof Philipp von Köln erwähnt wird, während nachweislich im J. 1176 Bernhard am 18. April², Philipp am 23. April³ noch in Deutschland gewesen sind. Die Zeugenreihe gehört vielmehr, wie ihre Namen dartun⁴, erst in den Winter 1176/77; sie zeigt besonders starke Ähnlichkeit mit der Zeugenreihe des Cremoneser Vertrages vom 12. Dezember 1176, der sie anscheinend nachgebildet wurde. Mit einer solchen Datierung im Einklang stehen die Erzählungen Bosos und Romualds, der Abfall Tortonas sei bald nach demjenigen Cremonas erfolgt und sei dem Papst in Viesti, wo er im Februar und in den ersten Tagen des März 1177 weilte, gemeldet worden.⁵ Wenn also der offizielle Übertritt Tortonas Anfang 1177 stattfand und wenn auf ebendiese Zeit die Zeugenreihe der Urkunde deutet, dann kann erst damals der Vertrag beschworen und veröffentlicht worden sein. Zu unterscheiden ist demnach zwischen der ersten

¹) S. oben S. 311 f.

²) Vgl. KRAEBO, Regesten der Markgrafen von Brandenburg, n. 418; HEINEMANN, Albrecht der Bär S. 482 n. 48.

³) KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 2, 199 n. 1059; LACOMBLET, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins 1, 319 f. n. 454.

⁴) Vgl. schon GRÄF S. 103 ff. und meine Diss. S. 100 ff. ⁵) DUCHESNE, Liber Pontificalis 2, 436 und SS. 19, 443; hierzu die Urkunden Alexanders III.: J.-L. 12778—91.

Vereinbarung des Bündnisses im März 1176 und zwischen der ein knappes Jahr später anzusetzenden Bekanntgabe des Vertrages: von der ersteren berichtet Otto von Raitenbuch, von der letzteren erzählen Boso und Romuald; auf die erstere deutet das Datum, auf die letztere die Zeugenreihe der überlieferten Vertragsurkunde.

Da nun der Vertrag uns in zwei Fassungen erhalten ist, so entsteht hier die Frage: Welches ist die frühere, welches die spätere? Was für eine Bedeutung kommt den beiden Fassungen zu?

Die Echtheit der beiden Urkunden A und B steht, wie ich vorweg bemerken will, außer Zweifel; denn abgesehen von dem Alter der beiden Überlieferungen — A liegt uns in einem Kodex vom Anfang des 13. Jh.s vor, B wurde im Jahre 1193 in ein Privileg Heinrichs VI. transsumiert — tragen offenbar in beiden Fassungen gerade die voneinander abweichenden Textstellen ein zeitgenössisches Gepräge.¹ Daß es sich hier um zwei zeitlich auseinanderliegende Ausfertigungen eines Vertrages handelt, hat schon FICKER bemerkt, indem er namentlich auf die in A und B abweichenden Angaben über die den Tortonesen zugesprochenen Kastelle aufmerksam macht.² Wenn dagegen GRÄF die beiden Urkundenfassungen als Entwurf und als definitives Vertragsdokument in die gleiche Epoche verlegen will³, so stehen einer solchen Auffassung schwere Bedenken im Wege. Würde man nämlich beide Fassungen im Einklang mit ihrer Zeugenreihe in die ersten Monate des J. 1177 einreihen, so wäre das der einen Fassung beigefügte 1176er Datum unerklärlich, zumal tatsächlich schon im März 1176 ein Vertrag vereinbart worden ist. Wollte man aber im Anschluß an das frühe Datum der einen Überlieferung die beiden Fassungen in die ersten Monate des J. 1176 verlegen, so müßte in beiden die Zeugenreihe dreiviertel Jahre später nachträglich eingeschoben sein; und dies ist um so weniger anzunehmen, als ja die Beschwörung des Vertrages durch die Zeugen erst in die spätere Zeit fiel, in der der Vertrag zum Abschluß und zur Veröffentlichung kam. Man halte sich die beiden Tatsachen vor Augen: einerseits ist uns bekannt, daß der Vertrag

¹) Man beachte in B den die Kastellane betreffenden Nachtrag mit dem Ausdruck *interventu domine Beatricis auguste*, in A die bessere Anordnung in der Aufzählung der Kastelle und den Alessandria behandelnden Schlußabsatz. ²) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 498 § 172. ³) S. 125 ff.; als Datum nimmt GRÄF S. 107 wohl Ende Dezember 1176 an.

schon im Frühjahr 1176 vereinbart und erst im Winter 1176/77 veröffentlicht wurde; andererseits sind uns zwei Redaktionen der Vertragsurkunde erhalten, die eine mit dem 1176er Märzdatum, beide mit der in den folgenden Winter gehörenden Zeugenreihe. Alsdann ist es doch das Nächstliegende, die eine Redaktion dem Datum entsprechend auf den März 1176, die andere in Übereinstimmung mit den Namen der Zeugenreihe auf den folgenden Winter zu beziehen. Hierbei ist man wohl zu der Annahme genötigt, daß irrigerweise die Zeugenreihe auch in die erste Redaktion der Urkunde eingefügt wurde; aber diese Annahme hat nichts Unwahrscheinliches; sie ist jedenfalls viel wahrscheinlicher als die Hypothese einer nachträglichen Einschabung der Zeugenreihe in beide Redaktionen. Will man nicht zu künstlichen Konstruktionen greifen, so muß man also die beiden auf uns gekommenen Urkundenfassungen in verschiedene Zeiten verlegen, und zwar die datierte Fassung B in den März 1176, die datenlose A in den Winter 1176 zu 1177.

Mit einer derartigen Datierung der beiden Dokumente ist nun aber unvereinbar die Anschauung, die FICKER, GRÄF und WEILAND vertreten, daß die Fassung A als die ursprüngliche, die Fassung B als die spätere anzusehen sei.¹ Für diese Anschauung scheint freilich zu sprechen, daß in B die Tortonesen durch einen nachträglichen Einschub mehr als in A zugestanden erhalten und daß man nach Analogie der allmählich höher geschraubten Forderungen Cremonas dazu neigen wird, die weitergehenden Zugeständnisse des Kaisers auch Tortona gegenüber in die spätere Zeit des endgültigen Übertritts der Stadt zu setzen. Aber abgesehen davon, daß die Verminderung der Tortoneser Rechte in A nicht gerade bedeutend ist², besteht noch ein unverkennbarer

¹) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 498 § 172; GRÄF a. a. O. S. 115 ff.; WEILAND in Const. 1, 391. ²) Was der Einschub von B

mehr bietet, ist die Hervorhebung einzelner Kastelle, die Bestätigung der Wegezölle und die Bemerkung, daß die Schenkung in den angegebenen Grenzen alle Orte, auch wenn einzelne nicht ausdrücklich genannt seien, mit umfassen solle. Da nun aber vorher in A wie B schon von der Überlassung der Kastelle und öffentlichen Wege die Rede ist, so besteht eine substanzielle Vermehrung der Rechte in dem Einschub von B eigentlich nur darin, daß hier unter den hervorgehobenen Kastellen einige vorher nicht erwähnte Ortschaften genannt oder eingeschmuggelt werden: so Cagnano, Calvenzana, Catorba und Gnignano, während *Castronovo* mit dem vorher genannten *Castellonovo*

Unterschied zwischen dem Cremoneser und dem Tortoneser Parteiwechsel. Denn wenn auch der Übertritt beider Städte sich ähnlich schrittweise und unter gleichen Zeitumständen vollzog, so befanden sich doch die Cremonesen schon insofern in einer anderen Lage, als sie bei Abschluß ihres Bündnisses im Dezember 1176 auf den Kaiser, den sie gerade damals beherbergten, einen besonderen Druck ausüben konnten.¹ Überdies war für Cremona, das im Zentrum der Lombardei mitten unter Städten des Lombardenbundes lag, der Parteiwechsel mit größeren Gefahren verknüpft als für Tortona, das in der westlichen Poebene fast nur von kaiserfreundlichen Städten umgeben war. So mag man zu jener Zeit, in der man schon mit dem Frieden zwischen Kaiser und Papst zu rechnen begann, in Tortona das Interesse an einem Parteiwechsel stärker als in Cremona empfunden und daher dort wohl einer Herabminderung der kaiserlichen Zugeständnisse eher zugestimmt haben.²

Werden wir angesichts solcher Argumentationen mit dem Urteil vorsichtig zurückhalten müssen, so bleibt jetzt zu untersuchen, ob sich stichhaltigere Gründe für die entgegengesetzte These, für die Verlegung von B vor A, vorbringen lassen.

Auszugehen ist hierbei von dem die Kastellane betreffenden Einschub, der allein Eigentum der Fassung B ist.³ Dieser Ein-

identisch sein könnte wie *Mons Larius* mit dem vorher in A erwähnten *Mons Jarus* (Copara, Alzano und Bagnolo sind jedenfalls schon vorher in A, Serravalle ist in A und B aufgeführt). Aber die Zahl der in dem Einschub von B mehr genannten Kastelle ist nicht einmal genau feststellbar, da in der uns überlieferten ältesten Hs. von A sich mitten in der Aufzählung der Örtlichkeiten eine Lücke (s. unten S. 357 N. h) findet, so daß dort wenigstens ein Name ausgefallen sein dürfte. Infolgedessen läßt sich auch kein sicheres Urteil über die Bedeutung der in dem Nachtrag von B gemachten Zugeständnisse Barbarossas fällen. Erwähnt sei, daß Copara bei Alzano am Po lag, Calvenzana weiter östlich im Gebiet Vogheras, Catorba wie Gnignano südlich von Tortona bei Serravalle.

¹⁾ Vgl. Const. 1, 426 ff. ²⁾ Keinen Anhalt für die Datierung bietet der von Alessandria handelnde Schlußabsatz von A: er paßt zwar gut in das Frühjahr 1176, läßt sich aber auch noch in den Anfang des J.s 1177 einreihen; auch bleibt zweifelhaft, ob er nicht in der Vorlage von B oder in einer mit B zusammenhängenden, uns verlorenen Urkunde (vgl. oben S. 322 N. 1) gestanden hat. ³⁾ Den Text s. unten S. 353 § 6. Dieser Einschub kann nicht in A oder dessen Vorlage gestanden haben, da einige der Kastellane, die in B erst in dem Einschub erwähnt werden, in A schon vorher mit genannt sind

schub, der sich nicht etwa unmittelbar an die vorausgehende Aufzählung der Kastellane anschließt, sondern unvermittelt an den Schluß des Textes gesetzt ist, zeigt eine von dem Stil des übrigen Urkundentextes abweichende, wohl von einem Tortoneser Notar herrührende Sprache: so ist nicht von *civitas Terdone* die Rede, sondern von *commune Terdone* und von *capitanei*; die Urkunde wird nicht als *forma reconciliationis* oder *conventio* bezeichnet, sondern als *privilegium*; Barbarossa wird ohne den sonst üblichen Kaisertitel nur mit dem Vornamen genannt, ebenso wahrscheinlich seine Gemahlin Beatrix, bei deren Erwähnung allerdings die Lesarten schwanken.¹ Daß die Ausdrucksweise vereinzelt an die des Paveser Eides — auch dort kommen z. B. das Wort *pedagium* und die Wendung *infra predictas coherentias* vor² — anklingt, das läßt noch keine sicheren Schlüsse zu. Und aus dem Auftreten der Kaiserin lassen sich auch keine bestimmteren Folgerungen für die Datierung des Absatzes ziehen, da Beatrix im Frühjahr 1176 wie in dem folgenden Winter in der Begleitung oder in der Nähe Barbarossas gewilt zu haben scheint.³ Immerhin ergibt sich mit Sicherheit, daß der Absatz ein Fremdkörper in der Urkunde ist und daß er schon wegen seiner Einordnung an wenig passender Stelle und vor allem wegen seiner ungelenten Sprache — man beachte das dreimal wiederkehrende *dat et confirmat* — nicht einer zweiten endgültigen Fassung angehören kann, sondern nur einer ersten vorläufigen Formulierung der Vertragsbestimmungen.

Umgekehrt erwecken die Zusätze und Abweichungen von A, die durchweg Verbesserungen des Textes darstellen, nicht den

und da der Inhalt des Einschubs zum Teil bereits in dem vorausgehenden Satz von A *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate* enthalten ist.

¹) S. unten S. 353 N. 1. Beatrix wird häufig in Urkunden Friedrichs I. genannt: s. St. 3943. 4111. 4156. 4181^a. 4198. 4250; Const. 1, 350 ff. Meist ist sie mit dem Titel *imperatrix* erwähnt. Wo der Titel fehlt, handelt es sich in der Regel, wie z. B. in St. 4181^a, um private Familienangelegenheiten.

²) Auffällig ist auch, daß die Worte in dem Einschub des Vertrages *Et si infra predictas coherentias locorum aliquid est, tanquam si esset nominatum . . .* inhaltlich genau dem Satz des Paveser Eides *. . . quod dictum est de istis, attendemus de omnibus* entsprechen (vgl. Const. 1, 395).

³) Beatrix folgte im Herbst 1174 dem Kaiser über die Alpen: allem Anschein nach weilte sie im Frühjahr 1176 in oder bei Pavia und begleitete in dem folgenden Winter den Kaiser auf seinem Zug durch die südliche Poebene bis nach Venedig.

Eindruck einer ersten unfertigen, sondern einer zweiten definitiven Formulierung. Da allerdings von A und B nicht die Originale, sondern nur Kopien erhalten sind, ist manchmal schwer zu entscheiden, ob eine reichere oder richtigere Lesart von A wirklich aus Verbesserungen einer zweiten Urkundenfassung oder nur aus besserer Überlieferung eines in A und B gleichen Textes zu erklären ist. Wenn z. B. dem Satz *Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent se cum eis et adiuvent eos de omnibus guerris* in A die Worte *suis sumptibus* hinzugefügt werden, so mag man zweifeln, ob das Fehlen jener Worte in B nicht unserer mangelhaften Überlieferung des Textes zur Last zu legen ist, zumal die Worte schon in dem Paveser Eide, der aus dem März 1176 stammt, stehen.¹ Wenn aber in dem folgenden Satz *Castellanos eos intelligimus, qui in montanis habitant* hinter *in montanis* in A die Worte *et planis* eingeschoben werden, so läßt sich diese Auslassung in B doch kaum mehr auf einen Fehler der Überlieferung zurückführen. Denn dem Ausdruck *in montanis* entsprechend werden in B zunächst ausschließlich im Gebirge gelegene Ortschaften aufgezählt, und erst gegen Ende der Aufzählung werden dann auch einige wenige in der Ebene liegende Kastelle mitgenannt, so namentlich am Schluß Castelnovo und Pontecurone. Es ist nun schwerlich ein Zufall, daß in A gerade Castronuovo und Pontecurone zusammen mit den drei auch in der Ebene gelegenen Orten Copara, Alzano und Bagnolo², die in B erst in dem späteren Einschub erwähnt sind, hier an die Spitze der Reihe gestellt werden und daß dementsprechend von Kastellanen *in montanis et planis* gesprochen wird.³ Durch diese Zusammenstellung der in der Ebene wohnenden Kastellane erhält ja der

¹) Siehe den Satz des Paveser Eides in Const. 1, 394: *Sed bona fide iuvabimus Terdonam de suis guerris sumptibus nostris*. Daß in dem Tortoneser Vertrag die entsprechenden Worte *suis sumptibus* nur in A und nicht in B stehen, könnte man auch damit erklären, daß diese Bedingung von den Tortonesen bei ihrer ersten Vereinbarung mit Barbarossa noch nicht hervorgehoben, sondern erst in den Abmachungen mit Pavia formuliert und daraufhin in den endgültigen Vertrag mit dem Kaiser aufgenommen wurde. ²) Alzano und Bagnolo liegen unweit von Castelnovo und Pontecurone. In der Nähe befand sich auch Copara, das, wie mir Herr LEGÉ mitteilt, durch den Po zerstört worden ist. ³) Die Worte *in montanis* sind vorangestellt, da ja die Mehrzahl der genannten Kastelle im Gebirge lag.

Ausdruck *et planis* seine Erläuterung, und außerdem ist in A durch die Änderung der Reihenfolge eine bessere Ordnung der Orte nach ihrer geographischen Lage — zuerst werden die nördlich von Tortona in der Ebene, dann die östlich und südlich im Gebirge gelegenen Orte genannt — erreicht. Selbst wenn man die Auslassung des Ausdrucks *et planis* in B einem merkwürdigen Zufall zuschreiben würde, bliebe immer noch bestehen, daß B die Namen der Kastelle konfuser an zwei verschiedenen Stellen des Textes bringt¹, während A die Orte in eine Reihe zusammenfaßt und sie übersichtlicher gruppiert. War aber eine bessere Gruppierung einmal durchgeführt, dann wird man sie doch nicht wieder mit einer schlechteren Anordnung vertauscht haben. Eine solche Überlegung nötigt uns, B vor A zu setzen. Daß ferner in dem Paveser Eid, der zweifellos in den März 1176 gehört, die Aufzählung der Kastellane derjenigen in B ähnelt², indem dort, wie in B, die Reihe mit Pozzolo und Montemarzino (*Monte Morisino*) beginnt und später an anderer Stelle noch Castelnovo, Alzano, Pontecurone und Bagnolo genannt werden, das legt ebenfalls eine frühe Datierung von B nahe. Und zu dem gleichen Ergebnis gelangen wir, wenn wir schließlich noch einen der Aufzählung der Kastellane vorausgehenden Zusatz von A in Betracht ziehen. Nach den Worten *Et precipiet Papiensibus, quod remittent omnes subscriptos castellanos Terdonensibus* findet sich nämlich in A der Zusatz *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate*, ein Zusatz, der mit seiner subjektiven Fassung aus dem sonst objektiv gehaltenen Satz herausfällt³ und der vermutlich erst von seiten Barbarossas in die Vertragsbedingungen, die die Tortonesen aufgestellt hatten, eingeschoben ist. Dieser Zusatz von A, der die Bestätigung des Kaisers ausspricht,

¹) In B sind die Orte auseinandergerissen an zwei Stellen des Textes aufgezählt; und obgleich an der zweiten Stelle auf die erste Aufzählung verwiesen wird, sind aus der ersten Aufzählung nur Serravalle und wohl Castronovo, das der gleiche Ort wie Castelnovo sein dürfte, hier wiederholt worden, aber im übrigen durchweg neue Plätze angeführt. ²) Vgl. hierzu oben S. 329 insbesondere auch N. 2.

³) In der ersten Person ist nur noch der sich anschließende Satz *Castellanos eos intelligimus* abgefaßt, während sonst in der Urkunde von dem Kaiser stets in der dritten Person gesprochen wird, so im Anfang *Dominus imperator ... fecit iurari ...*, so auch in dem Nachtrag von A *In hac autem conventione comprehendit dominus imperator*, wie auch in dem Einschub von B *Item dat et confirmat*

stellt sich als eine fast notwendige Ergänzung zu den vorangehenden Worten, die nur eine Handlung der Pavesen betreffen, dar: er enthält an passender Stelle in knapper Formulierung das Wesentlichste von dem, was umständlicher in dem späteren wenig passenden Einschub von B ausgeführt wird. Daß ein so geschickt eingefügter treffender Zusatz etwa in einer zweiten Redaktion des Vertrages ausgelassen und dann durch den ungeschickten längeren Einschub ersetzt sein sollte, erscheint mir kaum denkbar. Vielmehr kann man m. E. den breiten Einschub von B nur der ersten, den kurzen Zusatz von A nur der zweiten Fassung der Urkunde zusprechen. Alles in einem: B muß vor A verlegt werden.

Diese Auffassung, die ich abweichend von FICKER und WEILAND schon einmal in meiner Dissertation vertreten habe¹, wird jetzt noch durch das neu entdeckte Datum der Fassung B bestätigt, da die frühe Datierung von B auf den März 1176 ebenfalls zu einer Ansetzung von B vor A führt; und alsdann kann die Einreihung von A in den Winter 1176/77 auch keinem Zweifel mehr unterliegen, zumal eine Zwischenpause zwischen den beiden Ausfertigungen des Vertrages angesichts der nicht unbeträchtlichen Abweichungen ihrer Texte angenommen werden muß.²

B ist folglich auf Anfang März, wahrscheinlich auf den 6. März, zu verlegen, A ein knappes Jahr später in den Winter 1176/77, vermutlich in den Januar oder Februar 1177.

Der Ausstellort der beiden Dokumente ist uns nicht überliefert. Das spätere Dokument A wird auf dem Wege von der südlichen Lombardei nach der Mark Ancona, vielleicht in der Romagna, ausgefertigt sein, da Barbarossa sich Ende Dezember 1176 bei Modena, Ende Januar 1177 im Gebiet Imolas und Faenzas, Ende Februar in der Umgebung Pesaros aufhielt.³ Für

¹) S. meine Diss. S. 107f.: die dort von mir vorgebrachten Argumente sind zum Teil nicht schlüssig, da ich damals A noch irrigerweise in das J. 1183 setzte. Ähnlich hat auch GIESEBRECHT (6, 11) A hinter B in das J. 1183 verlegt, aber ohne Begründung. ²) Die Abweichungen sind wohl sachlich nicht sehr wesentlich, aber immerhin derartig, daß man beide Dokumente nicht in die gleiche Epoche setzen kann: wenn z. B. die Tortonesen in B eine Erweiterung ihrer Rechte auf Intervention der Kaiserin durchgesetzt hatten und sich dann in A wieder mit einer Schmälerung dieser Rechte begnügten, so muß eine Spanne Zeit dazwischengelegen haben. ³) Vgl. GIESEBRECHT 5, 812 ff.; 6, 536 f.; über eine Nachricht des Tolosanus s. unten S. 336f.

das frühere Dokument B kommt dagegen als Ausstellort in erster Linie Tortona in Frage, daneben möglicherweise Pavia, da die Pavesen bei Barbarossas Verhandlungen mit Tortona eine große Rolle spielten¹ und da sie gleichzeitig oder wenig später ein Bündnis mit den Tortonesen abschlossen. Jedenfalls muß sich Barbarossa, der damals die Übergabe Alessandrias erwartete, in der Nähe Tortonas und Alessandrias befunden haben, und dies ist insofern noch besonders bemerkenswert, als gerade in jene Epoche die angebliche Begegnung des Kaisers mit Heinrich dem Löwen verlegt zu werden pflegt²: die Datierung des Tortoneser Vertrages, dem Kämpfe um Alessandria vorausgingen, ist nicht geeignet, den Glauben an einen auch nur vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers in Chiavenna oder Partenkirchen zu stärken.

Sind die beiden Ausfertigungen des Tortoneser Vertrages datiert, so bleibt nun noch ihre Bedeutung zu erörtern, bleibt der historische Zusammenhang, in den beide gehören, zu beleuchten.

In dem ersten Dokument B, das in den März 1176 gehört, hat der Kaiser den Tortonesen schon bedeutende Zugeständnisse eingeräumt und eine Aussöhnung Tortonas mit Pavia herbeigeführt. Da er hier die Zugeständnisse noch in einem Nachtrag ergänzte und erweiterte, so scheint er Tortona erst im Laufe längerer Verhandlungen, also wohl mehr mit Versprechungen als mit Gewalt gewonnen zu haben; und dies entspricht auch der damaligen militärischen Lage Barbarossas, die vor der Schlacht von Legnano und vor dem Eintreffen der deutschen Hilfstruppen nicht allzu günstig war.³ Wenn demgegenüber Otto von Raitenbuch von einer Eroberung Tortonas zu berichten weiß, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß der Kaiser unter seinen Anhängern die Nachricht von dem Übertritt Tortonas verbreiten ließ, woraus dann leicht die irrige Nachricht von einer gewaltsamen Einnahme der Stadt⁴ entstehen konnte. Jedenfalls ist aber an dem Bericht Ottos von Raitenbuch so viel glaubwürdig, daß ein Vertrag Bar-

¹) Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Tortoneser Vertrags und des Paveser Schwurs. ²) Im Februar und März 1176 ist Heinrich der Löwe in Süddeutschland in Burghausen, Ranshofen und Euns nachweisbar (GIESEBRECHT 5, 784; 6, 527).

³) Vgl. GIESEBRECHT 5, 774f.; 6, 524f.; auch meine Bemerkungen in H. Vjschr. 14, 19f. ⁴) Gegen eine gewaltsame Einnahme spricht, daß Romuald in seiner ausführlichen Erzählung (SS. 19, 441) eine Einnahme Tortonas nicht erwähnt.

barossas mit Tortona um jene Zeit wirklich eingegangen wurde; denn ganz abgesehen davon, daß uns dies auch noch in einer jüngeren Überlieferung berichtet wird¹, hat ja der Kaiser eine der Vertragsbestimmungen sogleich schon im März 1176 zur Ausführung gebracht, indem er die Pavesen veranlaßte, sich den Tortonesen gegenüber zu verpflichten, was zur Voraussetzung hat, daß eine Bindung Barbarossas und der Tortonesen in irgendeiner Form vorausgegangen war.

Allerdings ist die Beschwörung und Veröffentlichung des Vertrages, wie die Namen der Zeugenreihe und die Erzählungen Bosos und Romualds lehren, erst dreiviertel Jahre später erfolgt. Hand in Hand mit der Beschwörung des Vertrages durch die Fürsten wird die Leistung des Treueides durch die Tortoneser Bürger gegangen sein: wenigstens läßt sich der uns erhaltene Treueid, in welchem als Schwörende die Konsuln Ido und Ubertus zusammen mit dem Bürger Busco auftreten², schwerlich in das Frühjahr 1176, sondern besser zugleich mit dem Vertragsdokument A in den Winter 1176/77 verlegen.³ Man kommt daher wohl der Wahrheit am nächsten, wenn man die auf den März 1176 datierte Urkunde B als vorläufiges, die in den Anfang des J. 1177 gehörende Urkunde A als endgültiges Vertragsdokument bezeichnet. Eine derartige Verzögerung des offiziellen Abschlusses des Vertrages läßt sich aus den Zeitereignissen unschwer erklären. Bei der ersten Vereinbarung im Frühjahr 1176 erwartete ja der Kaiser schon den Fall Alessandrias; diese Er-

¹) CARNEVALE, Notizie per servire alla biografia degli uomini illustri Tortonesi S. 99f. und SALICE, Annali Tortonesi S. 301: *De Homobonus Rubaldus, De Carena Henricus, De Sarzano Cesar et De Rovedo Remussus essendo consoli nel 1176 accettano le offerte di Federico e sottoscrivono un atto di alleanza, col quale rinunziano alla federazione Lombarda.* Die sich hier anschließende Inhaltsangabe des Vertrages bei SALICE ähnelt derjenigen der von COSTA edierten Tortoneser Chronik des 16. Jhs (s. o. S. 316 N. 3). Bezüglich des Quellenwerts dieser Überlieferung s. unten, S. 337f. ²) Vgl. hierzu GRÄF S. 124. In einer Urkunde vom 5. September 1178 (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 31, 9) finden sich *Buscus iudex* und *Ido iudex* als Zeugen, während dort ein *Obertus* als Konsul erwähnt wird (s. ebendort 31, XI f. die Zusammenstellung der Tortoneser Konsuln und Podestà jener Epoche). ³) Schon die Nebeneinanderstellung des Treueids und des Dokuments A im Chart. Dertonense spricht für eine gleiche Datierung. Auch fehlen Ido und Ubertus unter den Namen der Konsuln von 1176, die CARNEVALE (s. oben N. 1) erwähnt.

wartung ging nicht in Erfüllung: es folgte die Schlacht von Legnano, welche die Hoffnung auf eine baldige Bezwingung Alessandrias zerstörte; und unter so gänzlich veränderten Verhältnissen werden die Tortonesen die Bekanntgabe ihres Parteiwechsels — sei es mit, sei es ohne Zustimmung Barbarossas — hinausgeschoben haben. Erst nach Beginn der Friedensunterhandlungen der Kurie und nach dem Übertritt Cremonas mag den Tortonesen der Abschluß und die Veröffentlichung ihres Vertrages ungefährlich und auch vorteilhafter erschienen sein, zumal damals in Piemont wie in der Romagna schon zahlreiche Städte sich auf die kaiserliche Seite geschlagen hatten und der Kaiser nach den Abmachungen von Anagni trotz seiner militärischen Schwäche unter günstigen Bedingungen in die allgemeinen Friedensunterhandlungen eintrat.

Wie die Präliminarabmachungen von Anagni fast wörtlich in den definitiven Friedensvertrag von Venedig übergingen, so wurden auch von dem Tortoneser Vertrag die im Frühjahr 1176 vorläufig vereinbarten Bestimmungen in das 1177er endgültige Dokument mit nur geringfügigen Änderungen aufgenommen. Anscheinend mußten die Tortonesen die Erweiterung ihrer Rechte, die sie bei der ersten Vereinbarung des Vertrages in einem nachträglichen Zusatz vornehmlich auf Kosten Pavias durchgesetzt hatten, nun wohl auf Betreiben Pavias zum Teil wieder aufgeben.¹

Der Hauptunterschied der späteren endgültigen Ausfertigung gegenüber der früheren Vereinbarung liegt aber in der Beifügung der Zeugenreihe. Unter den Zeugen erweckt besonderes Interesse Graf Bernhard von Sachsen. Es handelt sich offenbar um den Sohn Albrechts des Bären, Bernhard von Anhalt, für dessen Anwesenheit in Italien bisher ein sicheres Zeugnis gefehlt hat. Da freilich Alexander III. in einem Brief vom 26. Juli 1177 die Mitwirkung eines Sohnes des Markgrafen Albrecht von Brandenburg bei dem Venetianer Friedensabschluß, wenn auch wohl irrigerweise, erwähnt², so vermutete schon GIESEBRECHT, daß hier

¹) Der Paveser Eid ist uns freilich nur in der Formulierung vom März 1176 erhalten, während eine Wiederholung des Eides anläßlich des endgültigen Abschlusses des Tortoneser Bündnisses im J. 1177 verlorengegangen sein könnte (vgl. hierzu oben S. 323 f.). ²) J.-L.

12891: der Sohn des Markgrafen Albrecht ist hier wahrscheinlich mit dem Sohn des Markgrafen Konrad (Graf Dedo) verwechselt, aber auch eine solche Verwechslung setzt voraus, daß ein Sohn Albrechts des Bären damals in der Nähe weilte.

Bernhard gemeint sei¹, und diese Vermutung erhält nun durch unsere Zeugenreihe eine Bestätigung. Wahrscheinlich sind Bernhard und sein Bruder Siegfried von Brandenburg, die beide noch Mitte April 1176 in Deutschland weilten, gleichzeitig mit Wichmann von Magdeburg im Mai dem Kaiser zu Hilfe gezogen und haben an der Schlacht von Legnano teilgenommen.² Unter den deutschen Zeugen des Tortoneser Vertrages sind noch Markgraf Dietrich von Landsberg und Graf Florentius von Holland bekanntere Persönlichkeiten, unter den italienischen Zeugen Graf Rainer von Biandrate und Konrad von Montferrat.³ Im übrigen werden nur zwei Kölner Gefolgsleute, Konrad von Bocksberg und Konstantin von Berg, und vier Hofbeamte genannt: der Kämmerer Kuno von Minzenberg, der Marschall Heinrich, der Truchseß Walter und der Mundschenk Konrad.⁴ Neben diesen Männern, die den Vertrag beschworen, werden aber noch an letzter Stelle als Zeugen, die den Vertrag beschwören werden (*iurabunt*⁵), der Erzbischof von Köln, der Kanzler Gotfried und Graf Heinrich von Diez aufgeführt: diese drei Zeugen haben auch den Cremoneser Vertrag beeidigt⁶, und ihre Zurückstellung in unserem Dokument läßt sich nur dadurch erklären, daß sie bei Ausstellung der Urkunde nicht anwesend waren und daß gerade ihr Zeugnis den Tortonesen, die den soeben abgeschlossenen Cremoneser Vertrag vor Augen hatten, besonders wünschenswert erschien.

Daß damals Barbarossa nur von einem kleinen Gefolge begleitet war, betont auch eine erzählende Quelle. In der Faentiner Chronik des Tolosanus, die leider nicht in der originalen Fassung, sondern nur in einer Überarbeitung auf uns gekommen ist⁷, findet sich zum J. 1167 die Nachricht⁸: gegen Ende Januar

¹) GIESEBRECHT 6, 542. ²) S. mein Buch: Die Gelnhäuser Urkunde S. 146. ³) S. hierüber unten S. 340. ⁴) Vgl. hierzu GRÄF S. 103 ff. und meine Diss. S. 103. ⁵) Zweifellos ist *iurabunt* (s. unten S. 346 N. 4) die allein richtige Lesart; denn nur durch das Futurum wird hier die Zurückstellung der drei Hauptzeugen an die letzte Stelle erklärlich. ⁶) Const. 1, 356: ähnlich werden hier namentlich der Kölner Erzbischof und der Kanzler hervorgehoben und bezeichnet, aber hier an erster Stelle; es ist so klar ersichtlich, daß in der Bezeugung die Cremoneser Urkunde der Tortoneser als Muster diente. ⁷) Vgl. SIMONSFELD in den Münchener SB. 1893, phil.-hist. Klasse S. 303 ff. und meine Ausführungen in H. Vjschr. 14, 23 ff. ⁸) MITTARELLI, Access. Hist. Fav. S. 64 (cap. 63); einen schlechteren Text bietet die Ausgabe BORSIERIS in Doc. di Stor. Ital. 6, 639 (cap. 64). Daß die

sei der Kaiser in Begleitung von kaum hundert deutschen und italienischen Rittern durch das Imoleser und Faentiner Gebiet gezogen und habe bei der Landbevölkerung wie bei der Faentiner Regierung eine trotzige, fast feindselige Aufnahme gefunden, so daß er sich nur mit Mühe Achtung verschaffen konnte. Diese zeitgenössische Nachricht, die bisher, soweit ich sehe, nirgends verwertet ist¹, gehört fraglos nicht in das J. 1167, sondern in das J. 1177, in welchem Barbarossa am 22. Januar nordöstlich von Imola urkundete², und sie illustriert deutlich die Schwierigkeiten, auf die der Kaiser mangels militärischer Machtmittel bei manchen Kommunen stieß. Man erinnere sich an den Erpressungsversuch, dem der Kaiser seitens der Cremoneser Bürger im Dezember 1176 zu Cremona ausgesetzt war³: hierzu paßt die Faentiner Nachricht aus dem Januar, die hinwiederum durch die in die gleiche Zeit gehörende Zeugenreihe der Tortoneser Urkunde eine Beglaubigung erhält.

Von den Folgen des Tortoneser Parteiwechsels weiß uns noch eine jüngere Tortoneser Überlieferung zu berichten⁴: der Lombardenbund habe, sobald er den Abfall Cremonas und Tortonas erfuhr, (im J. 1177) eine Abordnung nach Tortona gesandt, um die Bürger von der kaiserlichen Partei wieder zu lösen; da dies nicht glückte, seien nach dem Wechsel der Tortoneser Konsuln im J. 1178 dann nochmals Gesandte des Bundes mit dem gleichen

Nachricht zwischen einem Bericht über die Schlacht von Legnano und einem Bericht über den Konstanzer Frieden steht, spricht auch schon gegen die 1167er Datierung. Irrtümer in der Jahresbezeichnung finden sich noch sonst vielfach bei Tolosanus.

¹) Auch nicht bei GIESEBRECHT (s. 5, 813 f. 6, 537). ²) St. 4188.

³) Vgl. Const. 1, 354 ff. und 428. ⁴) SALICE, Annali Tortonesi S. 305 f., zitiert als Quelle das 1888 in Vigevano erschienene Buch GIACOMO CARNEVALES: Notizie per servire alla biografia degli uomini illustri Tortonesi. In diesem seltenen Buch, das ich in Tortona bei dem Kanoniker LEGÈ einsah, lautet die Stelle S. 100: *Pervenuto a notizia della lega Lombarda che l'imperatore colle sue segrete suggestioni era riuscito a distaccare della lega Cremona e Tortona, le città confederate spedirono immediatamente deputati ai Tortonesi onde indurli a separarsi dall'imperatore, ma non vi poterono riuscire; operatosi nel 1178 il cangiamento dei consoli, la lega spediva altri deputati per un tale oggetto e posta in discussione nel consiglio generale la domanda della lega venne risolta in senso negativo.* SALICE bringt fast im Wortlaut dieselbe Erzählung und außerdem eine ähnliche zweite Nachricht. Über eine andere Nachricht CARNEVALES-SALICES zum J. 1176 s. oben S. 334 N. 1

Auftrag in der Stadt erschienen, aber ihre Bitte sei im Consiglio Generale abschlägig beschieden worden. Die Beratungen des Consiglio Generale sollen nach einer anderen ähnlichen Nachricht in der Kathedrale stattgefunden haben. Diese Nachrichten sind uns nur in unzuverlässigen, ja höchst verdächtigen Geschichtswerken des 19. Jh.s überliefert.¹ Trotzdem könnte solchen Erzählungen ein wahrer Kern zugrunde liegen; denn dieselbe Überlieferung weiß uns zugleich die Namen von vier Tortoneser Konsuln des J.s 1178 wohl zutreffend anzugeben², und wir erfahren hierzu noch aus einer anderen Quelle, daß in der Tat im Juni 1178 Rektoren des Lombardenbundes nach Appiano in die Gegend Alessandrias und somit auch in die Nähe Tortonas gekommen sind, um an Verhandlungen Alessandrias und des Markgrafen von Montferrat teilzunehmen³: wie die Rektoren damals durch geschickte Verhandlungen den Markgrafen, einen der ältesten Freunde Barbarossas, von der kaiserlichen Seite abziehen verstanden, so könnten sie zu jener Zeit auch um die Gewinnung Tortonas, das ja erst kürzlich zum Kaiser übergegangen war, bemüht gewesen sein, allerdings mit dem entgegengesetzten Ergebnis, da die Tortoneser Bürger an ihrem Bündnis mit Barbarossa unerschütterlich festhielten.⁴

¹) F. GABOTTO, Per la storia di Tortona nell' età di Comune in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 96^a, 104 ff. und 114 ff., weist CARNEVALE als einen gefährlichen Fälscher historischer Quellen nach: auch die unter SALICES Namen gehenden Annalen waren wahrscheinlich ein hinterlassenes Werk CARNEVALES, das SALICE wohl nur herausgegeben hat.

²) CARNEVALE a. a. O. S. 99: *De Hospinellus, De Abel, De Buxeto Cagnetio et de Sarzano Sigibaldo vennero elevati alla carica consolare nel 1178*. Vgl. hierzu die Angaben einer Tortoneser Urkunde vom 5. September 1178 (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 31, 8): *assistentibus consulibus comunis Terdone Sigibaldo de Sarzano et Oberto, Cagnetio de Buxedo, Bernardo de Abel* . . . Dies könnte jedoch keinesfalls die einzige Quelle CARNEVALES gewesen sein, da er noch einen Hospinellus nennt. Erwähnt sei, daß in der Tortoneser Chronik aus dem 16. Jh. (ed. COSTA S. 44) in einer Urkunde vom 28. Juli 1179 ein Hospinellus de Arquata, aber nicht als Consul, vorkommt.

³) S. unten S. 342.
⁴) Daß gerade in Tortona unbekannte Quellen noch in neuerer Zeit existiert haben können, ist unbestreitbar (s. NA. 27, 248). Erst jüngst entdeckte LEGÈ das Stück einer Chronik des 12. Jh.s, das zweifellos trotz der Bedenken F. GABOTTOS (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 96^a, 105) einen zeitgenössischen Charakter trägt; auch halte ich abweichend von HOFMEISTER (NA. 43, 95) dieses Stück für ein Bruchstück aus einem verlorengegangenen umfassenderen Quellenwerk.

Betrachten wir zum Schluß noch kurz die Nachrichten des Tortoneser Vertrags und des mit ihm zusammenhängenden Paveser Schwurs über Alessandria und über den Markgrafen von Montferrat, indem wir diese Nachrichten in den Gang der Begebenheiten einzuordnen suchen. Aus anderen Quellen ist ja bekannt, daß der Kaiser im Winter 1174/75 das ihm zum Trotz erbaute Alessandria vergebens belagert, daß er die Auflösung der Stadt in den 1175er Verhandlungen gefordert und in dem Cremoneser Schiedsspruch auch zugestanden erhalten hatte, daß der Schiedsspruch um Alessandrias willen vom Lombardenbund nicht angenommen wurde und daß in dem Winter 1175/76 erneute Angriffe Barbarossas gegen die verhaßte Stadt stattfanden.¹ Wie wir hierzu nun aus dem Paveser Schwur erfahren, gelang es dem Kaiser im März 1176 durch ein Bündnis mit den benachbarten Tortonesen Alessandria derartig in die Enge zu treiben, daß die Übergabe der Stadt unvermeidlich erschien und ein naher Termin für ihre Räumung festgesetzt wurde. Bekannt ist fernerhin, daß Barbarossa nach der Schlacht von Legnano wohl in die Erhaltung Alessandrias durch Annahme eines zweiten Cremoneser Vermittlungsversuches willigen wollte, dann aber nach Scheitern dieses Vermittlungsversuchs bei den folgenden Friedensverhandlungen auf den ersten Schiedsspruch und auf den Plan einer Auflösung Alessandrias zurückgriff.² Hiermit im Einklang steht, daß in dem Tortoneser Vertrag, der Anfang 1177 zur Veröffentlichung kam, noch sorgsam vermieden wird, von Alessandria als einer Stadtgemeinde zu sprechen: vielmehr ist hier nur von den Bewohnern der acht Landgemeinden, aus denen sich die „Strohstadt“ gebildet hatte³, die Rede, und die acht Landgemeinden werden dann ausdrücklich mit Namen genannt. Allerdings wäre die Bestimmung des Vertrages, Tortona solle den in der „Strohstadt“ zusammengeströmten Menschen keine Aufnahme gewähren, an sich noch nicht auffällig⁴, aber höchst auffällig ist doch weiterhin, daß die Ein-

¹) S. meine Diss. S. 11, 16 f., 27, 41.

²) Ebendort S. 28 f.

³) Wie hier von *octo villis*, so wird in dem 1178er Vertrag Alessandrias mit den Montferrats (Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 95, 133) von *septem locis* und in dem 1183er Abkommen Barbarossas mit Alessandria (Const. 1, 407) von *septem locis* und vierzig Familien eines achten Orts gesprochen.

⁴) Ähnliche Bestimmungen finden sich z. B. gerade in dem 1178er Vertrag wie in dem 1183er Abkommen Alessandrias (s. die vorige Anmerkung), also in Fällen, in denen die Kontrahenten in freundschaftliche Beziehungen zueinander treten wollten.

haltung dieser Bestimmung nicht nur der Kaiser mit seinem Sohn, sondern auch der Markgraf von Montferrat überwachen darf; denn der Markgraf ist ja der Grundherr, dem der größte Teil des Landstrichs vor Entstehung Alessandrias zu eigen gehört hatte. Aus der Aufstellung oder Aufrechterhaltung einer solchen Bestimmung¹ gewinnt man daher den Eindruck, als ob der Kaiser daran dachte, bei einer Auflösung Alessandrias alte Rechte der Montferrats wieder aufleben zu lassen.

Wie wir schon anderweitig wissen, ist das Haus Montferrat bis zum Abschluß des Venetianer Friedens die festeste Stütze der kaiserlichen Politik in der westlichen Poebene gewesen: der Markgraf Wilhelm war, wie uns verschiedene Quellen übereinstimmend berichten², der Haupttratgeber Barbarossas bereits 1174/75 während des Feldzugs gegen Alessandria; er läßt sich sodann vor und nach der Schlacht von Legnano im kaiserlichen Gefolge nachweisen³, und sein Sohn Konrad von Montferrat muß während der Friedensverhandlungen das besondere Vertrauen Barbarossas besessen haben, da er im Dezember 1176 im Namen seines Herrn den Eid für die Sicherheit der Friedensunterhändler leistete⁴ und sich auch weiterhin am kaiserlichen Hof aufhielt.⁵ Hierzu paßt aufs beste, daß der Tortoneser Vertrag, der auch gerade von Konrad von Montferrat bezeugt ist, dem Markgrafen Wilhelm ein bedeutsames Vorrecht den Bewohnern Alessandrias gegenüber einräumt.

¹) Vgl. hierzu oben S. 322 N. 1. ²) Außer der tendenziösen Darstellung Gotfrieds von Viterbo s. vor allem die Kölner Chronik und die Berichte Bosos und Romualds (GIESEBRECHT 6, 517 ff.). ³) Markgraf Wilhelm war beim Kaiser in Pavia am 21. August 1175 (s. SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des 12. und 13. Jh.s S. 142 f.: in dem Text der Urkunde ist, wie ich anmerken will, *a loco illo* statt *aliquo alio* zu lesen) und wiederum in Pavia am 29. Juli 1176 (St. 4181). Sein Sohn Wilhelm war am kaiserlichen Hof in Annone am 6. November 1175 (St. 4179). Vgl. die Zeugenreihen in meiner Dissertation S. 117 ff., wo aber S. 118 n. 4 zu streichen und durch die von SCHEFFER-BOICHORST veröffentlichte Urkunde (s. o.) zu ersetzen ist. Nach den Pegauer Annalen (SS. 16, 261) hat der Kaiser Weihnachten 1176 mit dem Markgrafen von Montferrat gefeiert (ob hier Markgraf Wilhelm oder einer seiner Söhne gemeint ist, ist irrelevant). ⁴) Vgl. GIESEBRECHT 5, 812; 6, 536. ⁵) Am 16. März 1177 war Konrad von Montferrat in Coccorano (St. 4190). Vgl. St. 4215 und 4216 (STUMPF, Acta n. 370 und 371) über eine Investierung Konrads durch Barbarossa am 22. August 1177; auch Anfang 1178 war Konrad wieder beim Kaiser (St. 4240, STUMPF, Acta n. 494).

Bekanntlich hat bald nach dem Venetianer Frieden die montferratische Familie ihre reichsfreundliche Haltung aufgegeben und eine Schwenkung auf die Gegenseite vollzogen. Die Gründe für den Gesinnungswechsel erblickt man meist in einem Zerwürfnis Konrads von Montferrat mit Christian von Mainz wie in Intrigen des byzantinischen Kaisers, dann aber, wie erst jüngst hervorgehoben wurde¹, in dem Einsetzen einer neuen städtefreundlicheren Politik Barbarossas, die auf Kosten des montferratischen Hauses auch Rekuperationen für das Reich erstrebt habe. In diesem Zusammenhang bringt uns nun der Inhalt des Tortoneser Vertrags eine überraschende Aufklärung: Rekuperationen auf Kosten der Montferrats hat Barbarossa zwar schwerlich erstrebt, doch hat er in der Tat mehrere Orte, die er in einem Privileg vom 5. Oktober 1164 dem Markgrafen Wilhelm einst überlassen hatte², jetzt den Tortonesen zugesprochen, so insbesondere Stazzano³, Novi, Castronuovo, Brion und Montecuco. Der Markgraf wird um so eher zugunsten Tortonas verzichtet haben, als ihm damals noch Aussicht auf einen Rückerwerb alessandrinischen Gebiets, so von Marengo, Gamondo und Foro winkte. Als er diese Hoffnung mit dem Frieden von Venedig und den sich anschließenden Ereignissen schwinden sah, mag ihn dies mit veranlaßt haben, seiner Politik eine andere Orientierung zu geben.

Ein Anzeichen für die Schwenkung der Politik⁴ war, wie man allgemein annimmt, das Bündnis, das Markgraf Wilhelm und seine Söhne mit ihrer alten Feindin Alessandria⁵ im Juni 1178 eingingen. Aber die Art des Bündnisabschlusses und seine Bedeutung haben schon zu verschiedenen Kontroversen Anlaß

¹) Vgl. HALLER oben S. 71, wo auch die Literatur und die Hauptquellen zitiert werden. Zu ergänzen ist, daß die beiden Privilegien für Wilhelm von Montferrat, von denen HALLER S. 64 N. 2 und S. 71 N. 5 nur Auszüge kennt, schon von SIMONSFELD im Wortlaut publiziert sind (Münchener SB. 1911, phil.-hist. Klasse, 14. Abh. S. 38 ff.). ²) Vgl. die vorige Anmerkung. ³) Stazzano wird ausdrücklich in dem Tortoneser Vertrag dem Markgrafen abgesprochen (s. unten S. 352 § 2).

⁴) Dem Bündnis mit Alessandria ging zeitlich noch um einige Monate voraus das Zerwürfnis zwischen Konrad von Montferrat und Christian von Mainz (vgl. VARRENTAPP, Erzbischof Christian I. von Mainz S. 93 und ILGEN, Markgraf Conrad von Montferrat S. 50 ff.). ⁵) Schon 1172 hatte Markgraf Wilhelm bei seinem Anschluß an den Lombardenbund einen Vertrag mit Alessandria schließen müssen; der Text dieses Vertrages ist uns nicht erhalten (s. PRUTZ, Friedrich I. 2, 371: Cremoneser Urkundenverzeichnis n. 53).

geboten und bedürfen noch dringend der Aufklärung. Daß die Gegend von Appiano, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht mit GIESEBRECHT und BRADER südlich von Turin bei Moncalieri¹, sondern mit GRÄF weiter östlich bei Quargnento an der Grenze des alessandrinisch-montferratischen Herrschaftsgebiets zu suchen ist², unterliegt m. E. ebensowenig einem Zweifel wie das Datum des Dokuments: der 13. Juni 1178.³ Höchst auffällig ist, daß Abgesandte des Lombardenbundes aus Mailand, Piacenza und Novara zugegen waren: *ad hanc pacem et concordiam confirmandam et laudandam interfuerunt Malfiliocius de Ermenulfis et Guillelmus de Osa consules communis Mediolanensis et Ubertus de Bonifacio consul communis Placentie et Gregorius Bruxatus consul communis Novarie, legati rectorum Lombardie*⁴, *qui ad colloquium Mediolani convenerant*. Die vier Bundesrektoren hatten also von Mailand aus die Reise nach Appiano unternommen und erteilten ausdrücklich dem Vertrag Alessandrias mit dem Markgrafen ihren Segen. Überdies wurde das Bündnis von den Alessandrinern mit dem Vorbehalt *salva concordia societatis Lombardie* abgeschlossen. Begreiflich ist unter solchen

¹) GIESEBRECHT 6, 554. BRADER, Bonifaz von Montferrat, EBERINGS Hist. Studien 55, 21. Was BRADER S. 213 ff. über Tortona bringt, ist unbrauchbar. ²) GRÄF S. 75 N. 4 weist nach, daß ein Ort Appiano in der Nähe Quargnentos existiert hat, und da unter den Zeugen der Vertragsurkunde ein *archipresbiter de Quargnento* genannt wird, kann nur dieses Appiano gemeint sein.

³) Neben dem älteren Druck bei MORIONDO, Mon. Aquensia 1, 72 ff. vgl. die neue Ausgabe in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 95 (Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza) S. 133 ff. mit Varianten S. 136 f. (hierzu einige Korrekturen in HZ. 127, 131). Wie zu der Jahreszahl 1178 die 11. Indiktion (MORIONDO 1, 649), so paßt zum 13. Juni die Angabe des Wochentags *die martis*; und zum Überfluß wird in der Urkunde noch auf *proximum festum sancti Petri* als Termin hingewiesen, womit wohl nicht, wie GRÄF S. 76, GIESEBRECHT 5, 871 und BRADER S. 21 annehmen, der 1. August gemeint ist, sondern der 29. Juni, der ja nur wenig über zwei Wochen nach dem Datum des Dokuments liegt. Der Widerspruch dieser Datierung (13. Juni) zu der Bezeugung der Turiner Kaiserurkunde vom 14. Juni (St. 4248) durch die Markgrafen von Montferrat ist leicht dadurch zu heben, daß man entweder mit GRÄF S. 75 N. 3 die Handlung der Kaiserurkunde einige Tage früher oder auch ihre Bezeugung einige Tage später ansetzt.

⁴) Vgl. hierzu die Namen der Rektoren in der Parmenser Urkunde vom 15. September 1178 bei MANARESI, Gli Atti del Comune di Milano S. 162: *Guillelmum de Ossa de Mediolano . . . Obertum de Bonefacio Placentinum*.

Umständen, daß die Alessandriner, die sichtlich noch um den Bestand ihrer Stadt besorgt waren, Anschluß an ihren gefährlichen Nachbarn, den Markgrafen, suchten, zumal dieser versprach, ihnen die Anerkennung ihrer Kommune durch den Kaiser erwirken zu wollen: selbst wenn dies aber nicht gelang, so sollte trotzdem — das ist wohl die wichtigste Bestimmung des Vertrages — das Bündnis in Kraft bleiben.¹ Schwerer verständlich ist das Verhalten des Markgrafen und vor allem das des Kaisers. Denn der Markgraf war damals unmittelbar vor oder nach seiner Fahrt nach Appiano mit seinen Söhnen am Hofe des Kaisers in Turin.² Ja, er hat den Kaiser noch einen Monat später bis nach Briançon begleitet; und Barbarossa hat hier, bevor er seine Reise nach Deutschland fortsetzte, dem Markgrafen sogar ein Privileg erteilt³, so daß sie scheinbar als Freunde schieden: jedenfalls war äußerlich von einem Zerwürfnis nichts zu bemerken. Daß aber der Markgraf seine Verhandlungen mit den Alessandrineren und seine Begegnung mit den Bundesrektoren dem Kaiser völlig verheimlicht habe, ist um so weniger anzunehmen, als er sich in dem Vertrage gerade verpflichtet, möglichst die Zustimmung des Kaisers zu den Vertragsbestimmungen herbeizuführen. Sollte er etwa umgekehrt mit Wissen oder gar mit Willen Barbarossas nach Appiano gegangen sein? Zu dieser kühnen Hypothese führt uns die Nachricht Romualds⁴, Barbarossa habe, ehe er nach Deutschland heimkehrte, sich vergebens bemüht, Frieden mit den Lombarden zu schließen, und zwar bringt hier Romuald noch genauere Orts- und Zeitangaben, indem er von dem Turiner Aufenthalt Barbarossas im Sommer (1178) spricht.⁵ Also hat um jene Zeit, in der der Markgraf mit den Alessandrineren und den Bundesrektoren zusammentraf, ein Friedensfühler von seiten des Kaisers

¹) Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 95, 134: *et addidit in sacramento, si dominus Fridericus imperator noluerit hoc confirmare nec treugnam Alexandrinis tenere, ipse marchio bona fide sine fraude adiuvabit Alexandrinos sicut alios suos homines.* ²) St. 4248 (vgl. oben S. 342 N. 3).

³) St. 4254 (hierzu oben S. 341 N. 1). ⁴) SS. 19, 459: *Cum autem prenomatus imperator in partibus Taurini in estate aliquanto fuisset tempore demoratus et cum Lombardis pacem pro velle suo componere non potuisset . . .* ⁵) Daß der Kaiser, der zu Venedig nur einen sechs-

jährigen Waffenstillstand durchgesetzt hatte, gern vor seiner Heimreise auf einen günstigen Frieden eingegangen wäre, ist an sich durchaus glaubhaft. Vgl. GIESEBRECHT 5, 865, der hier aber irrige Bemerkungen über Comasker Vorgänge einflücht (s. vielmehr GIESEBRECHT 6, 552).

stattgefunden.¹ Zieht man dazu in Betracht, daß in den Augen Barbarossas als erste Vorbedingung eines lombardischen Friedensschlusses die Regelung seines Verhältnisses zu Alessandria galt — Alessandrias wegen waren ja die früheren Verhandlungen gescheitert, und auch später ist dem Abschluß des Konstanzer Friedens eine Verständigung mit den Alessandrinern vorausgegangen² —, so fällt jetzt ein völlig neues Licht auf die Zusammenkunft von Appiano: man wird geradezu zu der Annahme gedrängt, daß Markgraf Wilhelm im kaiserlichen Auftrag nicht nur mit den Bevollmächtigten Alessandrias sondern auch mit den Vertretern des Lombardenbundes verhandelte, zumal hiermit der kurz vor oder nach den Verhandlungen anzusetzende Aufenthalt des Markgrafen am kaiserlichen Hof eine natürliche Erklärung findet ebenso wie die nicht minder auffällige Anwesenheit von mehreren Bundesrektoren bei dem alessandrinisch-montferratischen Abkommen in dem entlegenen Appiano.

Allerdings, das von Markgraf Wilhelm erreichte Ergebnis kann nicht den Beifall Barbarossas gefunden haben; denn ein allgemeiner Friede mit den Lombarden kam nicht zustande, und in dem Vertrag mit Alessandria wahrte der Markgraf mehr seine eigenen Interessen als die des Kaisers, der den Vertrag jedenfalls nicht anerkannt hat.³ Zweifelhaft bleibt hier nur, ob Barbarossa zunächst keinen vollen Einblick in die Vertragsbestimmungen erhielt oder ob er trotz klarer Einsicht dem Markgrafen noch einmal seine Gunst bezeugte⁴, um den offenen Bruch zu verhüten oder hinauszuschieben. Der Bruch ist dann trotzdem bald darauf erfolgt, ohne freilich von langer Dauer zu sein: schon zu Beginn der achtziger Jahre⁵, spätestens im Sommer 1182⁶, suchten

¹) Der Kaiser war im Juni und in der ersten Hälfte des Juli in Turin (St. 4248 ff.); Mitte Juni befand sich dort auch Markgraf Wilhelm mit seinen Söhnen Bonifaz und Rainer; am 13. Juni war der Markgraf im Gebiet Appianos (s. oben). ²) Die Lombarden fürchteten noch bei den 1183 er Verhandlungen für den Bestand Alessandrias und erhoben die Forderung: *Alexandria dei gratia et misericordia imperialis benivolentie civitas remaneat* . . . (Const. 1, 399).

³) Vgl. GRÄF S. 77 ff. ⁴) HALLER oben S. 71 betont mit Recht, daß das Privileg vom 14. Juli 1178 keine Erneuerung der Privilegien vom 5. Oktober 1164 enthielt, also nur geringe Bedeutung besaß.

⁵) Am 24. September 1180 starb Kaiser Manuel von Byzanz, und bald darauf wurde Christian von Mainz durch Bonifaz von Montferrat aus der Gefangenschaft entlassen (vgl. VARRENTAPP S. 96; BRADER S. 25). ⁶) In dem Vertrag vom

der Markgraf und seine Söhne wieder in die Bahnen ihrer traditionellen reichsfreundlichen Politik einzulenken. Aber ihre alte Stellung am kaiserlichen Hof vermochten sie fürs erste doch nicht zurückzugewinnen: Barbarossa vergalt ihnen ihren Verrat, als er im März 1183¹ mit den Alessandriner, die nun den Namen ihrer Stadt in Caesarea änderten, zu einer Einigung gelangte; denn wenn er in diesem Abkommen, in welchem er die Montferrats bei Aufzählung seiner Anhänger bezeichnenderweise übergang, alle im Besitz der „Markgrafen“ gewesenen Reichsrechte für sich beanspruchte und jegliche Herrschaft eines Markgrafen im Stadtgebiet verbot, so traf er hiermit in erster Linie² die Rechtsansprüche, die der Markgraf von Montferrat in dem 1178er Vertrag von den Bürgern Alessandrias erworben hatte³, und diese seine Maßnahme aus der Zeit des Konstanzer Friedens steht in schärfstem Gegensatz zu der Günstlingsstellung, die er einst dem Markgrafen Wilhelm vor dem Venetianer Frieden in dem Tortoneser Vertrag eingeräumt hatte.

8. August 1182 (Mon. Hist. Patr. Chart. 1, 910 f.) ist das Versprechen der Montferrats, sich für die Vercellesen beim Kaiser verwenden zu wollen, m. E. eindeutig und voll beweisend. Mein Urteil weicht hier freilich ab von demjenigen HALLERS, der (oben S. 72 N. 3) die Art jenes Versprechens für formelhaft hält unter Hinweis auf die angeblich gleiche Klausel in dem Vertrag mit Acqui von 1198 (MORIONDO 1, 114): dieser Vertrag enthält aber, soweit ich sehe, jene Klausel gerade nicht, sondern eine ganz andere nichtssagende Erwähnung des Kaisers.

¹) Die Urkunde ist wohl nicht, wie man bisher allgemein annahm, am 14. März, sonder schon am 13. März ausgestellt, da statt *pridie idus marcii* wahrscheinlich *III. idus marcii* (Const. 1, 408 N. g) zu lesen ist. ²) Allerdings sind hier die Markgrafen von Montferrat wohl nicht allein gemeint. ³) GRÄF S. 79 ff. ist im wesentlichen im Recht gegenüber ILGEN (S. 63 f.) wie auch namentlich gegenüber den Einwendungen GIESEBRECHTS (6, 585), der auf eine falsche Lesart gestützt noch an eine Begünstigung des Markgrafen von Montferrat durch Barbarossa im J. 1183 glaubt. In die Irre geht auch die Auffassung GIESEBRECHTS (6, 559), der Kaiser habe Konrad von Montferrat und die Seinigen den Verrat nicht schwer empfinden lassen. Die Art, wie Barbarossa die Montferrats ihren Abfall erst nach Jahren büßen ließ, erinnert an sein ähnlich langsames, aber nicht minder zielbewußtes Vorgehen gegen Heinrich den Löwen.

Anhang.

In der Edition des Tortoneser Vertrags in den Constitutiones übernimmt WEILAND zwar die FICKERSche Auffassung, welche zwei Ausfertigungen des Vertrages unterscheidet, begeht aber trotzdem die Verirrung, die beiden Ausfertigungen nicht als selbständige Dokumente hintereinander zu setzen, sondern sie zu einer Urkunde zu verschmelzen¹: er verdunkelt so den klaren Tatbestand, daß hier zwei schon bei der Niederschrift verschiedene Fassungen eines Vertrages vorliegen.

Will man die beiden Vertragsdokumente A und B getrennt zum Abdruck bringen, so stößt man allerdings auf mannigfache Schwierigkeiten. Schon die Vorfrage, welches die erste, welches die zweite Fassung ist, erfordert eine eingehende Untersuchung. Da ferner beide Dokumente uns nur in Kopien von Kopien erhalten sind, ist oft schwer erkennbar, inwieweit man aus Abweichungen auf einen verschiedenen Wortlaut der Urkunden schließen darf und inwieweit es sich nur um verschiedene Überlieferungen ein und desselben Urkundentextes handelt. Wie vorsichtig man sein muß, zeigt eine jüngst entdeckte Hs. von B, die überraschenderweise die früher nur aus A bekannte Einleitung *Hec est forma reconciliationis* . . . enthält und auch sonst mehr als die anderen Hss. von B mit A übereinstimmt.² Im allgemeinen bieten uns jetzt die Hss. von B einen besseren Text als die Hss. von A: so sind in A etwa die Worte *que Terdona* . . . *fecerunt* nach B in *que Terdonenses* . . . *fecerunt* zu ändern³, ebenso *Insuper iuravit* in *Insuper iurabunt*⁴; auch sind am Schluß der Zeugenreihe aus

¹) Const. 1, n. 284. Die textlichen Abweichungen sind teils in Klammern oder Sternchen eingeschlossen, teils durch Paralleldruck kenntlich gemacht. Die Wahl dieser Editionstechnik ist hier um so weniger begreiflich, als WEILAND kurz vorher in ähnlichen Fällen sachgemäß verfährt: so bei Wiedergabe der beiden Cremoneser Schiedssprüche (n. 245 und 247) und bei Edition der Verträge von Anagni und Venedig (n. 249 und 260).

²) Auch in B ist jetzt nachweisbar die Wortstellung *custodire* . . . *ad honorem et utilitatem imperii et ipsius civitatis Terdone*, ebenso die Lesart *que quasve* statt *quas vel*, *intelligimus* statt *appellamus* u. a. m. (vgl. Const. 1, 392 N. f, N. q). Die Edition ist hierdurch nicht unwesentlich erleichtert.

³) S. unten S. 357 N. p (Const. 1, 393 N. t).

⁴) Vgl. S. 353 N. t und S. 358 N. g. Die lockende Hypothese, daß in der ersten Fassung B das Futurum *iurabunt*, in der zweiten A das Perfektum *iuravit* gestanden habe, ist schon deshalb unhaltbar, weil die Zeugenreihe sich mit dem frühen Datum

B die Worte *et alii quam plures* einzufügen. In solchen Fällen liegen Mängel der Überlieferung A vor. Andererseits enthält aber der Text von A auch fraglos originale Abweichungen wie vor allem die Auslassung des auf die Kastellane bezüglichen Einschubs, die Hinzufügung des Satzes *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate* und der Worte *et planis* u. a. m.¹ Erschwert wird die Ermittlung des originalen Textes schließlich noch dadurch, daß die in B und A überlieferte Zeugenreihe ursprünglich nur zu der späteren Fassung A gehört haben kann, weil sie sich mit dem frühen Datum von B nicht vereinigen läßt. Allerdings muß die Zeugenreihe schon früh aus A in B übertragen sein: da sie sich nämlich in allen unseren Hss. von B findet, sowohl in denjenigen, die auf das undatierte Transsumpt von 1193 zurückgehen, als auch in denjenigen, die bereits vorher von dem datierten Original abgeleitet sind, so ist sie jedenfalls vor der 1193er Transsumierung dem Text B beigelegt, und zwar vermutlich gerade im J. 1193, als die Tortonesen dem jungen Kaiser Heinrich das Privileg Barbarossas in der ersten etwas reicheren Fassung zur Bestätigung vorlegten; denn damals hatten sie ein Interesse daran, die vorläufige Ausfertigung B durch Einfügung der Zeugenreihe zu einer endgültigen Ausfertigung zu stempeln. Aber bei dieser nachträglichen Einfügung aus A in B handelte es sich wohl um einen Ausnahmefall, und es ist kaum anzunehmen, daß etwa noch andere in A und B überlieferte Stellen nur einem der beiden Dokumente angehört haben.² So läßt sich die Trennung der beiden Urkundentexte mit annähernder Sicherheit durchführen.

von B nicht verträgt (s. oben S. 325), auch erst nach dem Cremoneser Vertrag vom Dezember 1176 (s. S. 336 N. 6) einreihbar ist und weil sie schon bei ihrer ersten Abfassung das Futurum *iurabunt* enthalten haben muß (s. S. 336 N. 5). Übrigens kommt *iuravit* auch schon in einer Hs. von B vor und die Verlesung aus *iurabunt* ist paläographisch leicht erklärbar.

¹⁾ Vgl. hierzu oben S. 330f. Bei dem Zusatz *suis sumptibus* und bei dem Alessandria betreffenden Schlußabsatz von A ist ein Zweifel möglich, doch neige ich auch hier zu der Annahme einer originalen Änderung.

²⁾ Fraglich kann erscheinen, ob die Worte *scilicet per Conradum de Belahus* schon in der ersten Fassung A gestanden haben, zumal sich Konrad von Ballhausen in der Zeit vor der Schlacht von Legnano am kaiserlichen Hof nicht nachweisen läßt. Aber es ist doch wahrscheinlich, daß der Vertrag schon im März 1176 durch einen Vertreter des Kaisers beschworen wurde, da auch die Pavesen bereits damals ihren Eid geleistet haben.

Von dem früheren Dokument B sind drei Überlieferungsreihen feststellbar: die erste, die aus einem Text mit vollem Datum schöpft, ist nur im Regest auf uns gekommen¹ und ist daher für eine Edition nicht verwertbar; die zweite, in der der Text eine unvollständige Datierung aufweist, ist in jüngst aufgetauchten Kopien von 1269 und von 1618 erhalten; die dritte mit undatiertem Text, die in dem Transsumpt von 1193 wurzelt, liegt uns in zahlreichen Hss. vor, von denen zwei besonders wertvolle auch erst kürzlich wieder zum Vorschein gekommen sind, die eine Hs. in einem 1269er Kodex des Kommunalarchivs von Voghera², die andere noch ältere aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jh.s in der Bibl. Trivulziana zu Mailand. Weitere Verbreitung fanden eine Abschrift des Transsumptes aus dem J. 1310 durch die Publikation STUMPFs³ und die Kopie von 1269 durch die Veröffentlichung TALLONES⁴; dazu kann ich jetzt für meine Edition noch die neu entdeckte Hs. der Trivulziana⁵ wie auch den fast vergessenen Druck des Textes von 1618⁶ heranziehen.

¹) So in einem kurzem Regest (oben S. 316 N. 5) und in dem ausführlicheren Regest der Tortoneser Chronik (oben S. 316 N. 3 und S. 318 N. 1) wie auch bei SALICE (oben S. 334 N. 1). ²) Über den

Kodex s. TALLONE in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 49, VI: die Abschrift des Tortoneser Vertrags in diesem Kodex von 1269 ist nicht zu verwechseln mit dem 1269er Notariatsinstrument, das als datierte Einzelurkunde Barbarossas ebenfalls in Voghera liegt und von TALLONE (a. a. O. 49, 7 ff.) veröffentlicht wurde; der Kodex enthält die Vertragsurkunde Barbarossas nur als datenloses Transsumpt in dem Privileg Heinrichs von 1193! In die Quellenangabe TALLONES wie in die E. GABOTTOS (ebendort 31, 35 ff.) hat sich, wie mir TALLONE freundlichst mitteilt, ein Irrtum eingeschlichen. ³) Acta n. 410 nach Kopie vom

16. Dez. 1310 im Tortoneser Bischofsarchiv: heute dort nicht mehr auffindbar; dagegen sah ich im Tortoneser Kommunalarchiv eine Kopie vom 17. März 1535, die auf die Kopie vom 16. Dez. 1310 zurückgeht.

⁴) S. oben N. 2. Auf der Ausgabe TALLONES (a. a. O. 49, 7 ff.) fußt in der Hauptsache die Edition E. GABOTTOS (a. a. O. 31, 95 ff.), der aber noch Lesarten anderer Hss., auch solcher des Dokuments A ohne kritische Scheidung heranzieht. ⁵) Bibl. Trivulziana, nuovi acquisti,

dipl. imp., scaffale 90 palchetto 6, mit dem Notariatsvermerk *Ego Albertus de Abbate imp. not. . . .*: das Ms. wurde von mir vor zwanzig Jahren mit Hilfe des sachkundigen, jüngst verstorbenen Bibliothekars E. MOTTA aufgefunden und kopiert, und es ist dort auch neuerdings auf meine Bitte durch C. MANARESI wieder festgestellt worden.

⁶) Vgl. oben S. 317 N. 2. Ein Exemplar der seltenen Einzeldruckblätter, das ich in Tortona geschenkt erhielt, habe ich dem Apparat der MG. einverleibt.

Von dem späteren Dokument A existierte bis vor kurzem eine Abschrift aus dem Anfang des 13. Jh.s in dem Chart. Dertonense, das 1904 bei dem Brande der Turiner Nationalbibliothek beschädigt wurde¹: der Wortlaut dieser Abschrift läßt sich vor allem aus einem Druck COSTAS² und aus der Kollation, die HOLDER-EGGER noch vor dem Brande für die Const. ausführte³, rekonstruieren.⁴ Neben dem datenlosen Text dieser alten Abschrift sind noch die irrig datierten neueren Publikationen DA MILANOS, SCHIAVINAS und MURATORIS zu vergleichen, während die hiervon abgeleiteten Veröffentlichungen GHILINIS, BOTTAZZIS und SALICES für unsere Edition nicht mehr in Betracht kommen. Alle diese neueren Publikationen⁵, die teils den 4. Februar 1193, teils den 4. Februar 1183 als Datum tragen, gehen wohl auf einen gemeinsamen Text zurück, dessen falsches Datum sich am einfachsten aus der Annahme einer verlorengegangenen zweiten Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. vom 4. Februar 1193 erklären läßt, eine naheliegende Hypothese, zumal der schon mehrfach erwähnte Tortoneser Chronist des 16. Jh.s noch ein uns unbekanntes Privileg Heinrichs VI. zitiert und in diesem Zusammenhang berichtet, Heinrich habe die Privilegien seines Vaters den Tortonesen bestätigt.⁶ Ein völlig

¹) Verbrannt sind die ersten beiden Seiten des Kodex, auf denen der größte Teil des Dokuments A stand. Auf den erhaltenen Blättern ist die Schrift durch den Brand stark zusammengeschrumpft und mehrfach am Rand beschädigt.

²) COSTA, Chart. Dertonense S. 28 ff.

³) Hs. im Apparat der Const.

⁴) Zwei neuere Abschriften des Chart. Dertonense sind im Turiner Staatsarchiv und im Besitz E. GABOTTOS (vgl. Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 31, VI). In der Hs. des Turiner Staatsarchivs, die ich einsah, findet sich der Zeuge *Bernardus comes Saxonie*, der in der alten Hs. der Turiner Bibliothek anscheinend ausgefallen war, und Lesarten wie *Precipiano* statt *Percipiano* in Übereinstimmung mit den Drucken DA MILANOS, MURATORIS u. a. Ob hier der Text des Chart. Dertonense mit einer anderen Überlieferung vermischt oder ob etwa eine bessere ältere Vorlage des Chart. Dertonense benutzt ist, müßte erst noch eingehender untersucht werden.

⁵) Die Werke sind oben S. 312f. zitiert. Ihr Text ist nur an wenigen Stellen (vgl. hierzu die vorausgehende N.) besser als der des Chart. Dertonense und entstammt wohl einer anderen Überlieferung, die aber mit derjenigen des Chart. Dertonense eng verwandt ist, wie gemeinsame Lesarten — z. B. *Faurega* statt *Fabrica* — lehren.

⁶) COSTA, Cronaca di Tortona S. 50: *L' anno 1193 Henrico Sexto figliolo di Fedrico Barbarossa . . . conferma li privilegii paterni* (man beachte den Plural!) *concessi a la detta Città di Derthona; et di più promete cum il giuramento di mai più muovere guerra a la detta Città, et la liberò dal pagamento*

sicheres Urteil läßt sich hier freilich nicht fällen, da man auch mit der allerdings unwahrscheinlichen Möglichkeit rechnen kann, daß jene neueren Editoren neben ihrer Überlieferung von A noch eine Überlieferung von B benutzten¹ und durch diese zu der falschen Datierung verleitet wurden.²

Der Sicherheitseid der Pavesen und der Treueid der Tortonesen sind in dem Chart. Dertonense erhalten. Außerdem wurde der Treueid noch von DA MILANO, MURATORI u. a. veröffentlicht. An der Edition des Treueids in den Const. ist zu rügen, daß hier der Text des Chart. Dertonense gelegentlich durch eine Variante oder einen Zusatz der jüngeren Publikationen verunstaltet ist.³

Da die Lesarten der wichtigsten Hs. von der Vertragsurkunde B in der Ausgabe TALLONES, von den anderen drei Dokumenten in der Ausgabe WEILANDS bereits notiert sind, übergehe ich hier in der folgenden Edition, die nur einen vorläufigen Charakter tragen kann, nebensächliche orthographische Abweichungen⁴, um die Übersichtlichkeit von Text und Varianten zu erleichtern.

tributario di certe marche di oro et argento, che gli soleva pagare detta Città ogni anno, come dimostra il privilegio autentico archiviato in C. C. Da das uns bekannte Privileg Heinrichs von 1193 nur die Bestätigung einer Urkunde Barbarossas enthält, ist hier wohl noch ein anderes Privileg Heinrichs gemeint mit Ausführungen über die Aufhebung der Tributzahlungen, die auch schon kurz in unserer Barbarossaurkunde — *Marcas, quas olim dabant Terdonenses, remittit nec de cetero eas exigit* — erwähnt wird.

¹) Namentlich bei MURATORI stimmen einige Lesarten mit denen der Fassung B stärker überein, als dies bei den anderen Überlieferungen von A der Fall ist. ²) Auffällig ist, daß die falsche Datierung auch in die Überlieferung des Tortoneser Treueids (vgl. oben S. 312 f.) geraten ist, woraus sich aber kaum Schlüsse ziehen lassen. ³) So am Anfang die aus den Texten SALICES, BOTTAZZIS und MURATORIS konstruierte Lesart *consules Terdonenses Ido et Ubertus de Busco cives Terdonenses* statt . . . *et Busco civis Terdonensis* (s. richtig schon GRÄF S. 124!) und am Schluß der Zusatz des 1183er Datums aus BOTTAZZI-MURATORI. ⁴) So die Auslassung oder Verdoppelung eines Konsonanten oder die Veränderung eines Buchstabens, die sich oft wohl als Provinzialismus erklären läßt: z. B. in der 1269er Überlieferung des Vertrages B *recunciliationis, alliquem, permitet, castelanni, allium, possessionibus* etc. und in den drei Urkundentexten des Chart. Dertonense *opidanis, possessiones, Seravalle, Monteferato, Frederico, committatum* etc.

1. Der Vertrag Friedrichs I. mit Tortona
in erster Fassung (= B).

1176 März [6].¹

Hss. 1: Kopie vom 11. Juni 1269 (s. TALLONE in Bibl. della Soc. Stor. Subalpina 49, 7 ff.).

2: Kopie des Joseph Carbonus vom 16. Februar 1618 (gedruckt in Einzelblättern des 17. Jh.s).

3: Kopie des Albertus de Abbate aus dem 12./13. Jh. in Bibl. Trivulziana Mailand.

4: Kopie vom 16. Dezember 1310 (s. STUMPF, Acta n. 410).

Herangezogen sind außerdem noch Lesarten der zweiten Fassung A des Vertrages: diese Lesarten wie meine sonstigen Korrekturen und Zusätze sind in eckige Klammern gesetzt. Die aus A entlehnte Zeugenreihe ist als Fremdkörper in der Urkunde durch spitze Klammern kenntlich gemacht. Was B mehr als A hat, ist durch Sperrdruck hervorgehoben. Der Edition zugrunde gelegt ist Text 1, dessen orthographische Eigentümlichkeiten aber meist stillschweigend nach Text 2 und 3 verbessert und nur gelegentlich bei einzelnen Eigennamen in den Anmerkungen erwähnt sind.

In nomine sancte et^a individue trinitatis. Hec est forma reconciliationis, qua^b civitas Terdona^c et eius habitatores ad gratiam domini imperatoris redierunt.^d

1. Dominus imperator per interpositam personam, scilicet per Conradum de Belalus^e, super animam suam fecit iurari^f, quod civitas Terdona de cetero non destruetur nec per se nec per aliquem suorum, sed potius habet eam salvare et custodire nec non personas et res eorum civium bona fide et sine fraude ad honorem et utilitatem imperii et ipsius civitatis Terdone; nec ipsam civitatem dabit alicui homini. Et suos castellanos permittet et consentiet subiacere civitati Terdone, sicut castellani Papienses^g subiacent civitati Papie; nec habet eos castellanos civitati Terdone auferre nec per se nec per alium. Maiores exactiones non exigit

a) et fehlt in 1. b) quam 1. Vielleicht ist per quam zu konjizieren (s. Const. 1, 287¹⁶). c) Terdone 2 und so dort auch weiterhin.

d) Bis hierher nur in 1 und 2. e) Belaliis 1. 3. 4. f) iurare 2. 4. g) Papie 1. 4.

¹) Über das Tagesdatum s. S. 317. 324; über den Ausstellort S. 333.

a civibus Terdone et ab oppidanis, quam ipse exigit a Papiensibus et eorum castellanis secundum quantitatem personarum et eris, et hoc bona fide et sine fraude.

2. Privilegia vero et donationes, que quasve^a fecit de civitate Terdone vel de castris et villis et possessionibus ipsius episcopatus, presertim de Serravalle et de aliis, sine fraude bona fide revocat et cassat et cassata non confirmabit. Possessiones ecclesie Terdone, quas nunc habet et tenet, sive per se sive per alium non habet auferre. Et faciet marchionem de Monteferrato quiescere de oppido Staciani, ne episcopus de cetero inquietetur a marchione occasione date pecunie.

3. Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent se cum eis et adiuvent eos de omnibus guerris eorum et faciant vivam guerram inimicis Terdone. Et precipiet^b Papiensibus, quod remittent omnes subscriptos castellanos Terdonensibus. Castellanos eos intelligimus, qui in montanis habitant, presertim illos de Pozolo^c, de Monte Morisino^d, de Vipeculo^e, de Bagnaria^f, de Monte Legali^g, de Belegnano^h, de Fabricaⁱ, de Grimiasco^k, de Monte Acuto, de Dernice^l, de Montebore, de Merlaxino^m, de Boligo, de Bruxamonacaⁿ, de Liprando, de Monte Iardino, de Savegnono^o, de Grondona, de Perti^p, de Pobledo^q, de Monte Alto, de Archada, de Monte Cuco^r, de Percipiano, de Serravalle, de Casiano^s, de Staciano^t, de Brion, de Nova, de Bosco^u, de Villa, de Agulasca^v, de Sarzano^w, de Castello Novo, de Ponte curono^x.

4. Et facit finem de omnibus maleficiis, que Terdonenses domino imperatori vel suis militibus vel peditibus fecerunt, et malum

a) que vel quasve 1. quas vel 3. 4. b) precipiant 1. c) Pozollo 1; *der Ort schreibt sich heute* Pozzolo. d) Monte Murixino 1. Monte Moresino 3. 4; *heute* Montemarzino. e) Vipecullo 1. Vulpelculo 2. Vigecullo 4; *heute wohl* Volpedo. f) Bagnara 2. 3. 4. g) Monte Legalli 1; *heute* Monleale. h) Bellegnanno 1. Bellegnano 4. i) Fabrica 1; *heute* Fabbrica. k) Grimiasco 1. Gremiasco 2. l) Dirnice 1. m) Merllaxinno 1. Merlasino 2. Merlafino 3; *heute* Merlassino. n) Bruxamonnacha 1. Brusamoneta 2. Bruxamoneta 3. o) Savagnono 1. Lignegnono 3; *heute* Savignone. p) Parti 1. Pera 2. Perce 4. q) Pobletto 1. 2. Publetto 4. r) Montcucho 1. Monte Cuno 2. s) Cassiano 2. 3. 4; *der Ort heißt heute* Cassano. t) Stanziano 1. *fehlt in* 2; *heute* Stazzano. u) Boxono 1. Busco 3. 4. v) Augulassco 1. Augulasco 3. 4; *heute* Avolasca. w) Sarzanno 1; *heute* Sarezano. x) Pontecoyrono 1. Pontecorono 3.

meritum non reddet Terdonensibus. Marcas, quas olim dabant Terdonenses, remittit nec de cetero eas exigit. Et facit hominibus^a de Serravalle finem de omnibus maleficiis, que erga dominum imperatorem vel suos fecerunt.

5. Et permittit hominibus Terdone habere consulatum et macella et molendina et vias publicas habere et tenere, sicut permittit Papiensibus.

6. Item dat et confirmat communi Terdone suprascriptos^b castellanos omnes et eorum possessiones, et presertim Coparam^c, Acianum Castrum Novum, Bag-nolum, Cagnanum, Calvenzanam, Serravallem^d, Gata-orbam^e, Gnignanum^f, Montem Larium^g cum omni iurisdictione. Et omnia pedagia, que commune Terdone vel eius capitanei^h modo tenent, eidem communi et capitaneis dat et confirmat presenti privilegio. Et si infra predictas coherentias locorum aliquid est, tanquam si esset nominatumⁱ Terdonensibus^k, interventu domine Beatricis auguste^l eidem communi perpetuo dat et confirmat F[ridericus]^m.

(7. Sicut Conradus de Belalusⁿ iuravit pro domino imperatore et pro se, sic et principes et nobiles subscripti iuraverunt pro se^o: Theodoricus marchio de Landesberc^p, Florencius comes Hollandie, Bernardus comes Saxonie, Conradus de Monteferrato, Reinherius comes de Blanderate, Conradus de Bokesberc^q, Constantinus de Berga^r, Cuono de Minzen[berc]^s, Henricus marescalcus, Walterius dapifer, Conradus pincerna et alii quam plures. Insuper iurabunt^t: archiepiscopus Coloniensis, Gotefridus^u cancellarius imperialis aule, comes Henricus de Ditze^v.)

a) omnibus 1. b) istos 2. 3. illos 4. c) Copariam 1. Capara 2. 3. 4. d) Seraval 1. Serravallem 2. Serravalle 3. 4. e) Catorba 2. Gatorba 4; heute Catorba. f) Grignanum 1. Guinanum 2. Gignanum 4. g) Monterlarcum 1. Montelanum 2. Monterlarium 3. h) comune vel capitanei eius 1. comune vel capitanei 3. 4. i) essent nominata 2. k) Terdonenses 1. Terdone 2. l) BE. auguste 1. BE. imperatricis augusti 2. m) F. nur in 1., fehlt in 2. 3. 4. n) Belais 1. Belaliis 4. o) pro se fehlt in 1. p) Landelbec 1. Landesbech 2. Landesbero 3. q) Boresberg 1. Bokesbe 2. Bokesbē 3. Bokesbere 4. r) Borgo 1. s) Conon de Nuremberc 1. Cuono de Monteborc 2. ... Mincentibus 3. t) iurabunt 1. iuravit 2. iurabt 3. iurabant 4. u) Gotofridus 1. Gottofredus 2. v) Dietie 1. Diexe 2.

Signum domini F[ri]derici^a (M) Romanorum [imperatoris^b] invictissimi.

Anno M C L XXVI, mense martii, indictione nona^c.

2. Der Eid der Pavesen.

[1176 März, erste Hälfte.]¹

Abdruck der Ausgabe Const. 1, 394 f., die zuverlässiger als die ältere COSTAS und die neuere E. GABOTTOS ist: korrigiert habe ich nur orthographische Eigentümlichkeiten der Hs. (Chart. Dert. fol. 13').

In nomine domini amen. Nos Papienses iuramus salvare et custodire civitatem Terdone, masculos et feminas et res eorum earumve et ecclesiarum Terdone et de eius districtu, et specialiter Wilielmum de Palote², si ipse nobis iurare voluerit ut civis Terdone. Et hinc in antea pacem Terdonensibus tenebimus bona fide et sine fraude. Nec de cetero laborabimus, quod civitas Terdone destruat a nobis nec ab aliquo homine. Sed bona fide iuvabimus Terdonam de suis guerris sumptibus nostris. Et vivam guerram cum omnibus inimicis Terdone cum populo et militibus sine fraude faciemus, nec pacem nec finem nec guerram recrudutam cum eis absque Terdona faciemus. Concordiam cum Mediolano et cum Placencia absque Terdona non faciemus. Nec de cetero accipiemus castellanos episcopatus Terdone nec habitatores ipsorum, et omnes castellanos suos, quos olim accepimus, Terdonensibus renuntiamus, presertim illos de Pozolo et illos de Monte Morisino et de Bagnaria et illos de Sarzano et de Casiano et de Serravalle^d et de Monte Cuco et de Arquada^e et de Monte Alto et illos de Grondona et de Liprando et de Monte Iardino et de Bolego et de Bruxamonaca et de Montebor et de Fabrica et de Dernice^f et de Agolasca^g et de omnibus, presertim de Savignono^h

a) Federici 1. 2. b) regis 1. regis tertii 2. c) Die letzten beiden Zeilen fehlen in 3 und 4. d) Seualle Hs. e) Arquadra Hs. f) Dernici Hs. g) Agolassca Hs. h) Sapi gnono Hs.

¹) S. oben S. 323 f. ²) Markgraf Wilhelm von Paloto war im Dezember 1174 im kaiserlichen Gefolge (Const. 1, 338); im Juni 1178 wird er im Vertrag Alessandrias mit den Montferrats (s. oben S. 341 ff.) erwähnt; 1185 wurde er Podestà der Garfagnana und Versilia (vgl. FICKER, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 1, 292. 2, 204; GIESEBRECHT 6, 110 f. und 629).

et de Novo. Quod dictum est de istis, attendemus de omnibus. Et si predicti vel alii castellani in toto vel in parte vellent resistere Terdonensibus, ipsos Terdonenses bona fide et sine fraude iuvabimus ad hoc, ut iurisdictioni Terdone subiaceant. Et si aliquis marchio vellet Terdonam impugnare, Terdonam bonam fidem iuvabimus. Si vero marchio Montisferrati et marchio Malaspina¹ et marchio Anselmus de Bosco² guerram Terdonensibus fecerint ac^a ipse marchio Montisferrati exinde sub iudicio consulum Papie et alii duo marchiones, quos Terdonenses dicunt suos habitatores, sicuti^b Papiensium similiter et consulum Terdonensium sese ponere noluerint, in eos guerram faciemus, et hoc omni fraude remota. Item in curiis predictorum omnium, et specialiter Castelli Novi, Aciani et Pontecoroni^c, nullam rem immobilem pignori accipiemus nec aqistum aliquod in feudum nec in alodium in curiis predictorum locorum faciemus, nisi illud forte, quod consules Terdone nobis concederent seu darent pro debito, quod ille, cuius res esset, nobis dare teneretur. Nec tamen propterea Terdonensses eius iurisdictione privabuntur. Castrum nec aliquam fortitudinem in episcopatu Terdone infra predictas coherentias designatas per nos vel per alios de cetero faciemus. Nec Bagnolum^d levabimus nec possessiones ecclesiarum Terdone, que sunt in montanis, presertim in Val de Bolbedra, nec in feudum nec in alodium accipiemus, nisi forte fructus. Sacramenta, que Terdonenses, quando in suburbio habitabant, nobis Papiensibus fecerunt, eis remittimus et totum, quicquit nobis Papiensibus ab eis promissum fuit, renuntiamus. Nec dabimus opem neque consilium, quod Terdonensis episcopus amittat sua castra ab aliquo homine et possessiones, quas nunc habet et tenet, et si quis vellet ea castra, que nunc habet et tenet, auferre, ipsum bona fide iuvabimus. Et quicquit ipse habuit in Viqueria a triginta annis infra, ei non auferemus, sed permittimus ei id habere et tenere. Pedagium aliquod eis in terra nostra non auferemus nec auferri permittemus. Et eis sine

a) WEILAND (*nach* HOLDER-EGGER) *druckt* et; E. GABOTTO *liest* *gegen*. at, *woraus* HOFMEISTER (NA. 43, 104 N. 3) *wohl mit Recht* *ac verbessert*.

b) *So* WEILAND; GABOTTO: *sicut*; HOFMEISTER *konjiziert* *sub*, *was mir nicht nötig erscheint*, *da aus dem Vorausgehenden die Worte* *sub iudicio* *zu ergänzen* *sind*.

c) Pontecorioni *Hs.*

d) Bagnolium *Hs.*

¹) Opizo der bekannte Parteigänger des Lombardenbundes. ²) Im November 1180 schlossen die Markgrafen von Bosco einen Vertrag mit Alessandria (vgl. MORIONDO, Mon. Aquensia 1, 78f.; FICKER, Forsch. 3, 438).

exactione per terram nostram et aquam eundi tribuimus eandem libertatem, quam nos et cives nostri habemus. Si vero illi de Palea usque ad mediam quadragesimam¹ per voluntatem imperatoris de Palea egressi fuerint, tenebimus, quod nullum eis malum inferemus. Et per omne decennium hec iuramenta reficiemus, si requisitum fuerit, nisi remanserit comuni concordia utriusque civitatis. Hoc autem iuramus salva fidelitate domini imperatoris.

3. Der Vertrag Friedrichs I. mit Tortona in zweiter Fassung (= A).

[1177 Januar/Februar].²

1. Text des Chart. Dertonense aus Anfang des 13. Jh.s: rekonstruiert aus Druck COSTAS (S. 28 ff.) und aus Kollation HOLDER-EGGERS (Const. 1, 390 ff.)
2. Druck DA MILANOS (S. 133 ff.) vom J. 1599.
3. Druck nach Ms. SCHIAVINAS um 1600 (Mon. Hist. Patr. 11, 79).
4. Druck MURATORIS von 1741 (Antiqu. 4, 289 f.).

Der Edition zugrunde gelegt ist Text 1, der nur stellenweise durch Varianten von 2, 3 und 4 wie durch Lesarten von B verbessert oder ergänzt ist. Von den Varianten von 2, 3 und 4 erwähne ich überdies in den Anmerkungen noch einige charakteristische Beispiele, aus denen man das Verhältniß der drei Texte zueinander wie zu dem Text 1 erkennen kann.

In nomine domini nostri Iesu Christi. Hec est forma reconciliacionis, qua civitas Terdona et eius habitatores ad gratiam domini imperatoris redierunt.

1. Dominus imperator per interpositam personam, scilicet per Conradum de Belalus^a, super animam suam fecit iurari^b, quod civitas Terdona de cetero non destruetur^c nec per se nec per aliquem suorum, sed potius habet eam salvare et custodire nec non personas et res eorum civium bona fide et sine fraude ad honorem et utilitatem imperii et ipsius civitatis Terdone; nec ipsam civitatem dabit alicui homini. Et suos castellanos permittet et consentiet subiaccere civitati Terdone, sicut castellani Papienses subiaccunt civitati Papie; nec habet

a) Belaliis 1. b) iurare 2. 3. 4. c) destrueretur 1. 2. 3.

¹) D. i. der 14. März 1176 (vgl. hierzu oben S. 324). ²) Über das Datum s. S. 325 ff., insbesondere S. 332.

eos castellanos civitati Terdone auferre nec per se nec per alium. Maiores exactiones non exigit a civibus Terdone et ab oppidanis, quam^a ipse exigit a Papiensibus et eorum castellanis secundum quantitatem personarum et eris, et hoc bona fide et^b sine fraude.

2. Privilegia et donationes, que quasve fecit de civitate Terdone vel de castris et villis et possessionibus ipsius episcopatus, presertim de Serravalle et de aliis, sine fraude bona fide revocat et cassat et cassata non confirmabit. Possessiones ecclesie Terdone, quas nunc habet et tenet, sive per se sive per alium non habet auferre; et faciet marchionem de Monteferrato quiescere de oppido Statiani, ne episcopus de cetero inquietetur a marchione occasione date pecunie.

3. Et habet iubere Papiensibus, ut de cetero teneant pacem Terdonensibus et ut iurent se cum eis et adiuvent eos de omnibus guerris eorum suis sumptibus et faciant^c vivam guerram inimicis Terdone. Et precipiet Papiensibus, quod remittent omnes subscriptos^d castellanos Terdonensibus, quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate. Castellanos^e eos intelligimus, qui in montanis et planis habitant, presertim illos de Copara, de Azano, de Castro Novo, de Bagnolo, de Pontecurono, de Puzolo, de Monte Morisino, de Vipegolo^f, de Bagnara^g, de Monte Legali, —^h, de Belegnano, de Favregaⁱ, de Grimiasco, de Monte Acuto, de Dernice, de Monte Ebore, de Merlaxino, de Boligo, de Bruxamoneca, de Liprando, de Monte^k Iardino, de Monte Iaro^l, de Savignono, de Grondona, de Perzio, de Pobledo, de Monte Alto, de Arquada^m, de Monte Cuco, de Precipianoⁿ, de Serravalle, de Cassiano, de Staciano, de Brion, de Nova, de Bosco, de Villa, de Olasca^o, de Sarzano.

4. Et facit finem de omnibus maleficiis, que Terdon[enses]^p domino imperatori vel suis militibus vel peditibus fecerunt^q; et malum meritum non reddet Terdonensibus. Marcas, quas olim dabant Terdonenses,

a) quomodo 2. 3. sed quomodo 4. b) et fehlt in 1. c) facient 1. 2. 3. d) suprascriptos 2. 3. 4. e) Castellanos vero 3. 4. f) Vipeculo in B. g) Richtiger ist wohl die noch heute gebräuchliche Schreibweise Bagnaria, die in B 1 und im Eid der Pavesen überliefert ist. h) Lücke eines Wortes in 1. i) Faurega 1. 2. 4. Fauregia 3.; Favrega ist wohl Dialektform für Fabbrica, wie der Ort in B, im Paveser Eid und noch heute (Fabbrica) heißt. k) Mote 1. l) Monte Faro 3, während in B an anderer Stelle ein Mons Larius oder Mons Larcus genannt wird. m) In B Archada, heute Arquata. n) Percipiano 1 wie in B; aber Precipiano 2. 3. 4, und so heißt der Ort auch heute. o) Agulasca in B (heute Avolasca). p) Terdona 1. 2. 4. Derthona 3 wie dort stets für Terdona. q) facere 2. facere fecit 3.

remittit nec de cetero eas exigit. Et facit hominibus de Serravalle finem de omnibus maleficiis, que erga dominum imperatorem vel suos fecerunt.

5. Et permittit hominibus Terdone habere consulatum et macella et molendina et vias publicas habere et tenere, sicut permittit Papiensibus.

7. Sicut Conradus de Belalus iuravit pro domino imperatore et pro se, sic et principes et nobiles subscripti iuraverunt pro^a se: Theodericus^b marchio de Landesberc, Florencius comes Hollandie, Bernardus comes Saxonie^c, Conradus de Monteferrato, Re[in]-herius comes de Blandrato^d, Conradus de Bokesberc^e, Constantinus de Berga, Cono de Minzenberc, Henricus marscalcus, Walterius dapifer, Conradus pincerna [et alii quam plures]^f. Insuper iura[bun]t^g: archiepiscopus Coloniensis, cancellarius imperialis aule Gotefredus^h, comes Henricus de Ditze.

8. In hac autem conventionem comprehendit dominus imperator, quod civitas Terdona et eius districtus non recipiat aliquem vel aliquos homines, qui de octo villis infrascriptis apud Paleam collecti sunt. Si vero recepti fuerint, infra octo dies ab eo die, quo ab imperatore Friderico vel a marchione de Monteferrato vel eorum certo nuntio requisiti fuerintⁱ vel a rege vel a suo nuntio certo, eos dimittant^k vel restituant. Sunt autem hee ville: Marengo, Gamundi, Oville, Four, Bergul, Solere, Wargent, Rovere.

4. Der Treueid der Tortonesen.

[1177 Januar/Februar?].¹

Text des Chart. Dertonense (fol. 3) nach Druck COSTAS (S. 31f.) und Kollation HOLDER-EGGERS. Die jüngeren Überlieferungen DA MILANOS, MURATORIS u. a. konnten daneben unberücksichtigt bleiben.

a) per 1. b) Theodericus 2. 3. 4 wie auch in B. c) Bernardus comes Saxonie fehlt anscheinend in 1, steht in 2. 3. 4 wie in B. d) Recherius comes de Blanderan 1. 2. 4 . . . Blandrato 3. e) Boresberc 1. Boresbe 2. 4. Boreste 3. f) Die eingeklammerten Worte nur in B, fehlen in allen Handschriften von A. g) iuravit 1. 2. 3. 4, während die Lesart iurabunt uns nur in B erhalten ist (s. o. S. 346 N. 4). h) Diese Wortstellung in 1. 2. 3. 4, während es in B Gotefridus cancellarius imperialis aule heißt. i) requisitus fuerit 1. 2. 3; die richtige Lesart nur in 4. k) Bis hierher ist der Text in dem Chart. Dertonense verbrannt (s. o. S. 349 N. 1).

¹) Über das mutmaßliche Datum s. oben S. 334 N. 3.

In nomine domini nostri Iesu Christi. Hoc est sacramentum fidelitatis, quod iuraverunt consules Terdonenses Ido et Ubertus et Busco civis Terdonensis¹ domino Friderico imperatori et filio eius regi Henrico et domine Beatrici Romanorum imperatrici auguste.

Ego iuro ad sancta dei evangelia, quod ab hac die in antea semper ero fidelis domino Friderico imperatori et domino Henrico regi Romanorum et domine Beatrici imperatrici auguste contra omnem hominem. Nec ero in consilio nec in facto, quod perdant vitam vel membra vel honorem. Et bona fide et sine fraude iuvabo eos tenere regnum Italie et honorem corone, et nominatim civitatem Terdone et episcopatum et comitatum, et dare eis civitatem ad offensionem et defensionem. Et si perdidierint regnum Italie vel civitatem et episcopatum et comitatum Terdone, bona fide et sine fraude iuvabo eos recuperare et recuperata tenere. Et credentias, quas ipsi per se vel per suos certos nuntios mihi insinuaverint vel per litteras, secretas tenebo; nec pandam ad detrimentum personarum vel honoris eorum. Et pacem faciam omnibus amicis eorum et servabo; et guerram vivam faciam omnibus inimicis eorum; nec guerram recrudutam faciam hostibus eorum et imperii secundum mandatum domini imperatoris vel domini regis vel domine imperatricis vel legati, quem ipsi ad hoc factum destina-verint. Et nos operam dabimus bona fide et sine fraude, quod omnes homines civitatis Terdone fidelitatem in hac eadem forma iurent domino imperatori Friderico et suo filio regi Henrico et domine Beatrici auguste imperatrici.²

¹) Vgl. hierzu oben S. 334 N. 2 und S. 350 N. 3. ²) Über den Zusatz einer Datierungszeile bei DA MILANO, MURATORI, BOTTAZZI und SALICE s. oben S. 313 f.